




**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 19.10.2023  
**Öffentlich einsehbar bis:** 19.10.2026  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000373

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 24. Nov. 2023 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon Waldegg

## **Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Uitikon. GENEHMIGUNG.**

**Betrifft:** 8142 Uitikon Waldegg

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Uitikon wurde vom 9. März 2023 bis zum 9. Mai 2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

### **Angaben zur Auflage:**

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 15. September 2023 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Uitikon festgelegt. Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Uitikon die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 15. September 2023 wird vom 19. Oktober 2023 bis zum 20. November 2023 während 30 Tagen bei der Gemeinde Uitikon (Bauabteilung, UG-Gemeindehaus, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon) öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

### **Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die

angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 20.11.2023

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Uitikon

Zürcherstrasse 59

8142 Uitikon Waldegg



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

vom 15. Sep. 2023

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CV2GSL, d.3-ID: BD01214572, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Waicheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/7

## Gemeinde Uitikon. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinden   Uitikon, Birmensdorf und Urdorf
- Gewässer   – Chräbsbach, öffentliches Gewässer Nr. 2125  
              – Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2125  
              – Sürenloobach, öffentliches Gewässer Nr. 2143  
              – Grossmattbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2144  
              – Schwandenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3072
- Massgebende   – Technischer Bericht vom 17. Mai 2023 inkl. Anhang  
Unterlagen   – Detailplan Gewässerraum Nr. W2654.001 - W2654.004, Mst. 1:1'000 vom 17. Mai 2023  
              – Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. W2654.005, Mst. 1:1'000 vom 17. Mai 2023

### Sachverhalt

Der Gemeinderat Uitikon stimmte am 6. Februar 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Uitikon übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Uitikon vom 6. Juli 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 9. März 2023 bis 9. Mai 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde



schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### **B. Materielle Prüfung**

#### **Ausgangslage**

Im Siedlungsgebiet von Uitikon wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Chräbsbach, öffentliches Gewässer Nr. 2125
- Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2125
- Sürenloobach, öffentliches Gewässer Nr. 2143
- Grossmattbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2144
- Schwandenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3072

Der Chräbsbach verläuft in den Abschnitten Chr-01 und Chr-02 entlang der Grenze zu den Gemeinden Urdorf und Birmensdorf. Es handelt sich somit um ein Grenzgewässer.

Die Abschnitte Chr-01 bis Chr-04 des Chräbsbachs sowie die Abschnitte Sch-01 und Sch-02 des Schwandenbächlis liegen nahezu vollständig in der Landwirtschaftszone. Dabei grenzen die Gewässer rechtsseitig (Chr-01, Chr-02, Sch-01 und Sch-02), resp. linksseitig (Chr-03 und Chr-04) unmittelbar an Siedlungsgebiet (Freihaltezone). Es handelt sich um Grenzgewässer zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum auch im Landwirtschaftsgebiet festgelegt.

Der Abschnitt Gri-01 des Grossmattbächlis sowie der Abschnitt Gro-01 des Grossmattbachs liegen nahezu vollständig im Wald. Dabei grenzt der Gewässerraum rechtsseitig an Siedlungsgebiet (Freihaltezone und Zone für öffentliche Bauten). Es handelt sich um ein Grenzgewässer zwischen Siedlungsgebiet und Wald. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum auch im Wald festgelegt.

Am Schwandenbächli entlang der Eindolung unter der Uetibergstrasse, zwischen den Abschnitten Sch-01 und Sch-02, wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

### **Minimaler Gewässerraum**

Da sich keiner der Abschnitte in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für die Abschnitte Chr-01 und Chr-02 des Chräbsbachs 13.25 m, für den Abschnitt Sch-01 des Schwandenbächlis 12 m und für alle anderen Abschnitte 11 m.

### **Erhöhung Gewässerraum**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte Reppischtal (Baudirektionsverfügung Nr. 0136 vom 22. Januar 2010) liegt für die Abschnitte Chr-01, Chr-02 und Chr-03 des Chräbsbachs, Sür-01 des Sürenloobachs, Gro-01 und Gro-02 des Grossmattbachs, Schw-01 und Schw-02 des Schwandenbächlis sowie für den Abschnitt Gri-01 des Grossmattbächlis eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den erbrachten Hochwasserschutznachweisen geht hervor, dass für die massgebenden Abschnitte Sch-01 und Sch-02 des Schwandenbächlis eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums auf jeweils 12.5 m nötig ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Chr-04 des Chräbsbachs, Gro-01 des Grossmattbachs, Gri-01 des Grossmattbächlis und Sch-01 und Sch-02 des Schwandenbächlis einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Der Gewässerraum wird auf die Biodiversitätskurve erhöht und mit einer Breite von 13.1 m (Chr-04), 15.8 m (Gro-01), 14 m (Gri-01) und 17 m (Sch-01) festgelegt. Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite am Abschnitt Sch-02 des Schwandenbächlis entspricht der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Eine darüberhinausgehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.



Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Chr-01 – Chr-03 des Chräbsbachs, Gro-02 des Grossmattenbachs, Sür-01 des Sürenloobachs und Sch-01 des Schwandenbächlis. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüberhinausgehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Für den Abschnitt Chr-03 des Chräbsbachs wird im technischen Bericht plausibel dargelegt, weshalb trotz dem wenig beeinträchtigten Zustand der Gewässerraum nicht über den gesamten Abschnitt nach Biodiversitätskurve festgelegt wird, sondern mit einer Breite von 14.3 – 15.8 m.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

#### ***Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird am Abschnitt Chr-03 des Chräbsbachs aufgrund der Harmonisierung mit der Aussenseite der Wegparzelle Kat. Nr. 50 leicht asymmetrisch angeordnet. Der Abschnitt wurde im Rahmen des Unterhalts ökologisch aufgewertet. Ziel war es, dass der Bach durch Erosions- und Auflandungsprozesse immer natürlicher wird. Rechtsseitig soll der bestehende unbefestigte Unterhalts- und Landwirtschaftsweg bestehen bleiben. Durch die Harmonisierung auf die Aussenseite des Weges werden die Ziele der Aufwertung nicht beeinträchtigt, die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt und die Funktionen des Gewässerraums bleiben gewährleistet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Es erfolgt keine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

#### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Uitikon sind gesamthaft 3'924 m<sup>2</sup> FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 309 m<sup>2</sup> bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen, davon 3'043 m<sup>2</sup> (1'297 m<sup>2</sup> davon in der Gemeinde Birmensdorf) entlang des Chräbsbaches, 408 m<sup>2</sup> entlang des Sürenloobachs, 473 m<sup>2</sup> entlang des Grossmattbachs und 309 m<sup>2</sup> entlang des Schwandenbächlis (bedingte FFF). An den Abschnitten Chr-01, Chr-02, Sür-01, Gro-01, Gro-02 resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des erhöhten Gewässerraums aufgrund des Revitalisierungspotenzials (grosser



Revitalisierungsnutzen), resp. aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes. Am Abschnitt Sch-02 resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des erhöhten Gewässerraums aufgrund des Schutzes vor Hochwasser.

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Am Abschnitt Chr-03 des Chräbsbachs wird der Gewässerraum rechtsseitig auf die Aussenseite der Wegparzelle Kat. Nr. 50 harmonisiert, wodurch eine leichte Asymmetrie resultiert. Der Gewässerraum wird nicht auf die volle Biodiversitätsbreite erhöht, die Asymmetrie fällt zugunsten der angrenzenden Landwirtschaftszone aus, welche dadurch weniger stark tangiert wird.

Durch die Erhöhung des Gewässerraums in den Abschnitten Chr-01 – Chr-03 des Chräbsbachs, Gro-01 und Gro-02 des Grossmattbachs, Sür-01 des Sürenloobachs, Gri-01 des Grossmattbächlis und Sch-01 des Schwandenbächlis wird der Spielraum für eine künftige Revitalisierung optimal genutzt. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben möglich.

Durch die vorliegende Festlegung werden keine Objekte des Denkmal- oder Ortsbildschutzes tangiert.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Uitikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:

- Chräbsbach, öffentliches Gewässer Nr. 2125
- Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2125
- Sürenloobach, öffentliches Gewässer Nr. 2143
- Grossmattbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2144
- Schwandenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3072

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 17. Mai 2023 inkl. Anhang
- Detailplan Gewässerraum Nr. W2654.001 - W2654.004, Mst. 1:1'000 vom 17. Mai 2023
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. W2654.005, Mst. 1:1'000 vom 17. Mai 2023

II. Die Gemeinde Uitikon wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

III. Die Gemeinden Birmensdorf und Urdorf werden eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Uitikon zeitlich zu koordinieren,
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

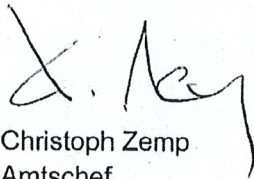
IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



Mitteilung an

- a) die Gemeinde Uitikon, David Bodo, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
- b) die Gemeinde Birmensdorf, Helga Breuers, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf
- c) die Gemeinde Urdorf, Janick Frei, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf
- d) das Planungsbüro Holinger AG, Daniela Nussle (elektronisch an daniela.nussle@holinger.com);
- e) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- f) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- i) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);
- j) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp  
Amtschef

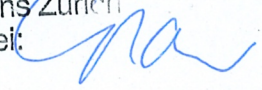
15. Sep. 2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 24. Nov. 2023

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



## GEMEINDE UITIKON

# GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG NACH ART. 41a/b GSCHV UND § 15e HWSCHV

## TECHNISCHER BERICHT

Stand: Dossier Festsetzung



Winterthur, 17.05.2023

Gemeinde Uitikon  
Zürcherstrasse 59  
8142 Uitikon

**HOLINGER AG**

Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur

Telefon +41 52 267 09 00

winterthur@holinger.com

<b>Auftragnehmer/-in</b>	<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Sachbearbeitung</b>	<b>Kontrolle</b>	<b>Verteiler</b>
ewp AG Effretikon	1.0 (Vorprüfung)	15.09.2020	Markus Zannantonio Desmon Wee Nils Klaus	Franziska Zibell	Gemeinde Uitikon ewp AG Effretikon AWEL
HOLINGER AG	2.0 (Schlussprüfung vor öffentlicher Auflage)	30.08.2022	Jessica Keller Michael Birrer	Daniela Nussle	Gemeinde Uitikon Gemeinde Birmensdorf Gemeinde Urdorf HOLINGER AG AWEL
HOLINGER AG	3.0 (öffentliche Auflage)	13.01.2023	Jessica Keller Michael Birrer	Daniela Nussle	Gemeinde Uitikon Gemeinde Birmensdorf Gemeinde Urdorf HOLINGER AG AWEL
HOLINGER AG	4.0 (Festsetzung)	17.05.2023	Jessica Keller Michael Birrer	Daniela Nussle	Gemeinde Uitikon Gemeinde Birmensdorf Gemeinde Urdorf HOLINGER AG AWEL

W2654\_GR\_Uitikon.docx

---

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung	4
	1.1 Allgemeines	4
	1.2 Projektperimeter	5
2	Grundlagen	7
	2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	7
	2.2 Grundlagenübersicht	8
	2.3 Weiterführende Grundlagen	18
	2.4 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	18
3	Abschnittsbildung	22
	3.1 Kriterien	22
	3.2 Generalisierung der Abschnitte	22
	3.3 Gewässer-Ökomorphologie	22
	3.4 Chräbsbach	26
	3.5 Grossmattbach	28
	3.6 Sürenloobach	29
	3.7 Grossmattbächli	30
	3.8 Schwandenbächli	31
4	Bemessung Gewässerraum	33
	4.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV	33
	4.2 Prüfung Erhöhung Gewässerraum	34
	4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten	44
	4.4 Schlussprüfung	46
5	Ausscheidung Gewässerraum	49
6	Betroffene Fruchtfolgefläche	50

---

**Anhang**

Anhang A	Vorabklärungen
Anhang B	Dokumentation "Festlegung Gewässerraum", Herleitung und Resultate (Excel-Vorlage AWEL)
Anhang C	Nachweis Hochwasserschutz (Regelprofile)
Anhang D	Themenspezifische Rückmeldung zu Richt- und Nutzungsplanung, Ortsbildschutz, kantonale Denkmalpflege, Archäologie, IVS-Wege
Anhang E	Liste der Koordinatenstützpunkte

---

## 1 Einleitung

---

### 1.1 Allgemeines

Gemäss dem revidierten Gewässerschutzgesetz (GSchG), welches am 1. Januar 2011 in Kraft trat, sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden. Die Gemeinden sind für die Ausscheidung des Gewässerraums von kleinen Gewässern im Siedlungsgebiet zuständig, der Kanton für alle übrigen Gewässer.

Mit der im Dezember 2009 vom National- und Ständerat beschlossenen Revision der Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone im Auftrag des Bundes bis Ende 2018 verpflichtet, entlang aller Gewässer den sogenannten Gewässerraum festzulegen und zur strategischen Planung und Umsetzung von Revitalisierungen verpflichtet. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gilt eine restriktive bundesrechtliche Übergangsregelung, bei der dieser höchstens extensiv bewirtschaftet werden darf. Die Kantone übernehmen hierbei die kantonalen und regionalen Gewässer und übertragen den Auftrag der kommunalen Gewässer an die jeweilige Gemeinde. Der Kanton Zürich hat Prioritätsstufen definiert und die Gemeinde Uitikon wird darin der zweiten Prioritätsstufe (ab dem Jahr 2019) zugewiesen.

Aufgrund dessen hat die Gemeinde Uitikon die ewp AG beauftragt, die Festlegung des Gewässerraums für die kommunalen und öffentlichen Gewässer der Gemeinde durchzuführen. Im Anschluss an die kantonale Vernehmlassung hat die HOLINGER AG den Auftrag für die Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet von Uitikon übernommen.

Folgende Unterlagen werden eingereicht:

- Technischer Bericht
- Detailpläne Gewässerraum
- Detailplan Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum
- Formulare Vorabklärung
- Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate (Excel-Datei AWEL)
- Nachweis Hochwasserschutz (Regelprofile)
- Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke

Die Gewässerräume der Bäche Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach, Grossmattbächli und Schwandenbächli werden im vereinfachten Verfahren (s. Abbildung 1) festgelegt.



Abbildung 1: Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums, Quelle: AWEL

## 1.2 Projektperimeter

Die Gemeinde Uitikon legt den Gewässerraum für folgende Gewässer im Siedlungsgebiet fest:

- Chräbsbach (Nr. 1.0)
- Grossmattbach (Nr. 1.0)
- Sürenloobach (Nr. 1.2)
- Grossmattbächli (Nr. 1.3)
- Schwandenbächli (Nr. 3.0)

Es kommen keine aktiven Wasserrechte oder stehende Gewässer im Siedlungsgebiet zu liegen.

Am Schwandenbächli wurde der Gewässerraum entlang der Eindolung unter der Uetlibergstrasse bereits 2018 im Rahmen eines Wasserbauprojekts festgelegt. Dieser Abschnitt ist somit nicht Teil des vorliegenden Projektperimeters.

Ein kurzer Abschnitt des Aspächerbachs befindet sich in landwirtschaftlich genutzter Freihaltezone. Die Festlegung des Gewässerraums soll zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgen.

Der Perimeter der einzelnen Bäche erstreckt sich soweit, wie deren Uferstreifen Siedlungsgebiet gemäss PBG (Bauzone, kommunale Freihaltezone, Zone für öffentliche Bauten, Kernzone) tangiert.

Durch die Gewässerraumausscheidung im Projektperimeter sind die benachbarten Gemeinden Birrmenndorf und Urdorf betroffen. Die Ausscheidung des Gewässerraums muss aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert werden.

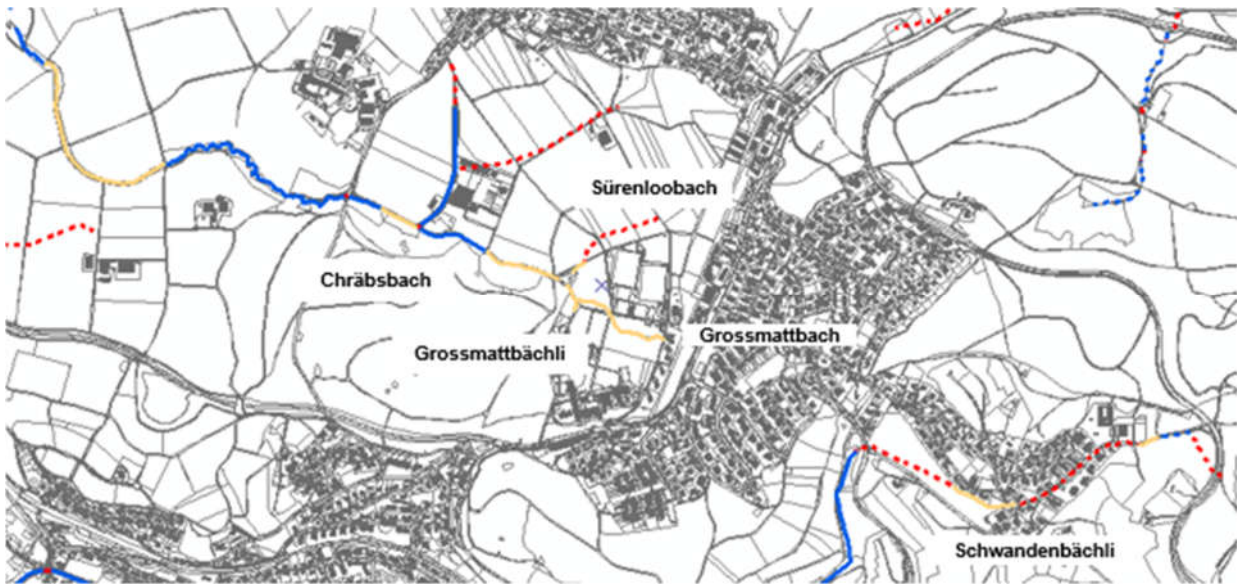


Abbildung 2: Der Perimeter der Gewässerraumfestlegung umfasst die gelb markierten Gewässerabschnitte

---

## 2 Grundlagen

---

### 2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

#### **Gewässerschutzgesetz (GSchG)**

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Am 1. Januar 2011 ist das revidierte GSchG in Kraft getreten. Hierbei betrifft eine Änderung, dass die Kantone den oberirdischen Raumbedarf der Gewässer auszuscheiden haben (Art. 36a GSchG).

#### **Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) – Anwendung des neuen Rechts**

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten, gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11), auch der Gewässerraum festgelegt. Die Änderung der HWSchV ermöglicht die Festlegung des Gewässerraums eigenständig und im vereinfachten Verfahren.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für die fünf Bäche Chräbsbach, Grossmattbach, Grossmattbächli, Sürenloobach und Schwandenbächli hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und geregelt.

## 2.2 Grundlagenübersicht

Nachfolgend werden die für die Gewässerraumfestlegung gemäss Vorabklärung (s. Anhang A) relevanten Grundlagen kurz dargelegt.

### Bundesinventare und historische Karten

#### Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Die Bäche befinden sich in keinem Bundesinventar. Das Schwandenbächli verläuft aber eingedolt unter der Uetlibergstrasse in Ringlikon, welche im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (ZH 119 Waldegg – Uetliberg – Balderen – Albis) aufgeführt wird. Der Gewässerraum des Schwandenbächlis im Bereich der Uetlibergstrasse ist aber bereits ausgeschieden. Entsprechend besteht hier kein Handlungsbedarf (s. Anhang D).

#### Historische Gewässerkarte

Der Chräbsbach und das Grossmattbächli verlaufen seit ungefähr dem Jahr 1850 unverändert. Der Grossmattbach war eingedolt oder kanalisiert und wurde nun teilweise wieder renaturiert. Der in der Freihaltezone verlaufende Teil des Sürenloobachs war im 19. Jahrhundert eingedolt und verläuft heute wieder an der Oberfläche. Der noch festzulegende Gewässerraumteil des Schwandenbächlis verlief im Landwirtschaftsgebiet eingedolt und entlang der Siedlung ist dieser seit ca. 1850 in seiner Lage unverändert.

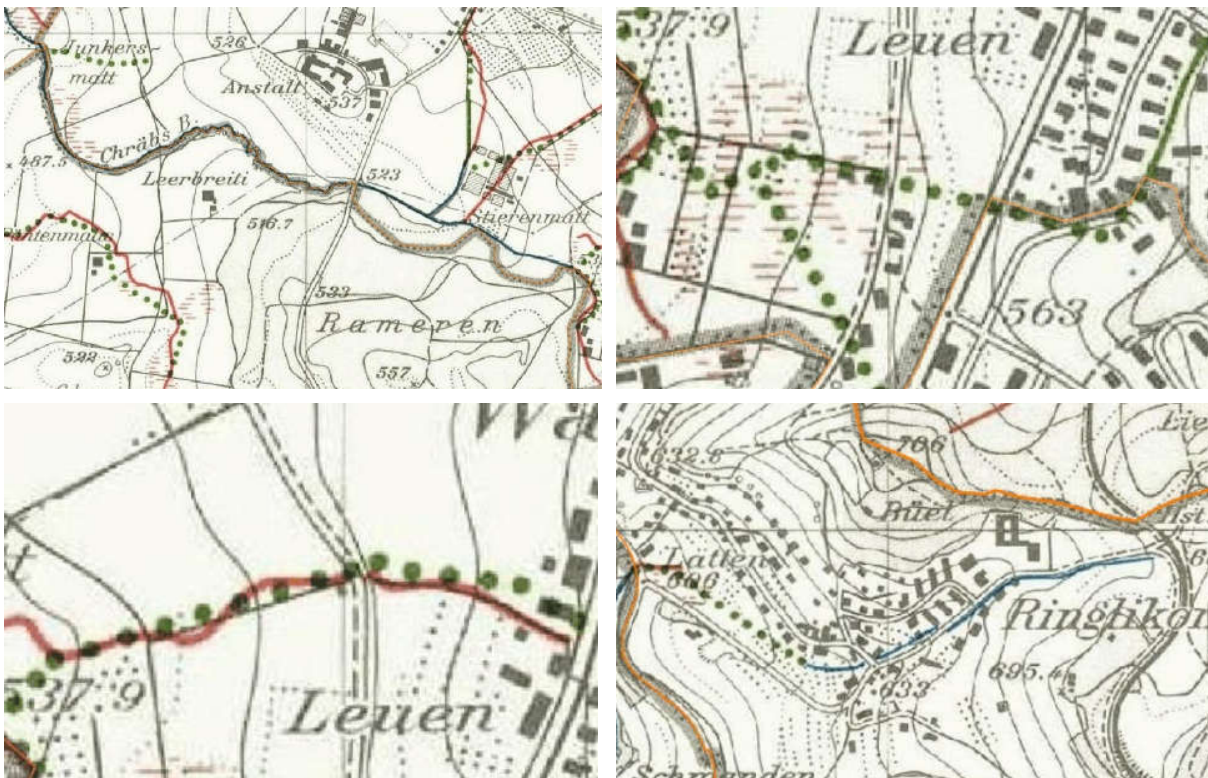


Abbildung 3: Ausschnitt aus hist. Gewässerkarte des Kt. ZH (Verläufe von 1850 bis 1880 abgebildet) Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach, Grossmattbächli, Schwandenbächli, Quelle: maps.zh.ch

## **Kantonaler Richtplan**

### Raumordnungskonzept

Im kantonalen Raumordnungskonzept befindet sich die Gemeinde Uitikon im Handlungsraum «Landschaft unter Druck». Die Raumstrukturen dieses Handlungsraums zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich im Übergangsbereich zwischen städtisch und ländlich geprägten Gebieten befinden und sich Nutzungen überlagern und konkurrenzieren. Landschaftliche Qualitäten sollen erhalten bleiben und wiederhergestellt werden und Eingriffe in die Landschaft auf ihre Notwendigkeit hin geprüft werden.

### Fruchtfolgeflächen

Bei den Fruchtfolgeflächen wird im Kanton Zürich zwischen 6 Nutzungseignungsklassen (NEK) unterschieden, wobei die Klassen 1 bis 5 als geeignet gelten und die Klasse 6 als bedingt geeignet gilt. Der Chräbsbach liegt fast nur in Gebieten mit Fruchtfolgeflächen NEK 1 bis 5. Der Grossmattbach verläuft im Norden teilweise durch ein Gebiet von Fruchtfolgeflächen NEK 1 bis 5. Ebenfalls verläuft der Surenloobach teilweise durch Fruchtfolgeflächen NEK 1 bis 5. Das Grossmattbächli und Schwandenbächli hingegen grenzen nicht an Böden mit Fruchtfolgeflächen. Eine Übersicht gibt die Planbeilage Fruchtfolgeflächenplan W2654.005.

### Landschaftsschutzgebiete und -förderungsgebiete

Ein Abschnitt des Schwandenbächlis liegt gemäss Kantonaalem Richtplan im Landschaftsförderungsgebiet. Da der Gewässerraum nur für die Gewässer im Siedlungsgebiet (Als Siedlungsgebiet im Sinne der HWSchV bzw. des PBG gelten Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen.) auszuscheiden sind und der betroffene Abschnitt des Schwandenbächlis im Nicht-Siedlungsgebiet bzw. der Landwirtschaftszone liegt, gibt es diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Das Schwandenbächli befindet sich jedoch gemäss Kantonaalem Richtplan im Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer, weshalb der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgeschieden werden muss.

### **Wildtierkorridor**

Der westliche Abschnitt des Chräbsbachs befindet sich im regionalen Wildtierkorridor ZH 4 (Birmensdorf) und nimmt als Leitstruktur eine wichtige Funktion ein. Der Korridor ZH 4 verbindet die Wälder des Grosshaus mit den Wäldern des Buechhogers. Er ist die letzte Möglichkeit, um von der Sackgasse des Buchhogers in die Wälder des Reusstals zu gelangen.

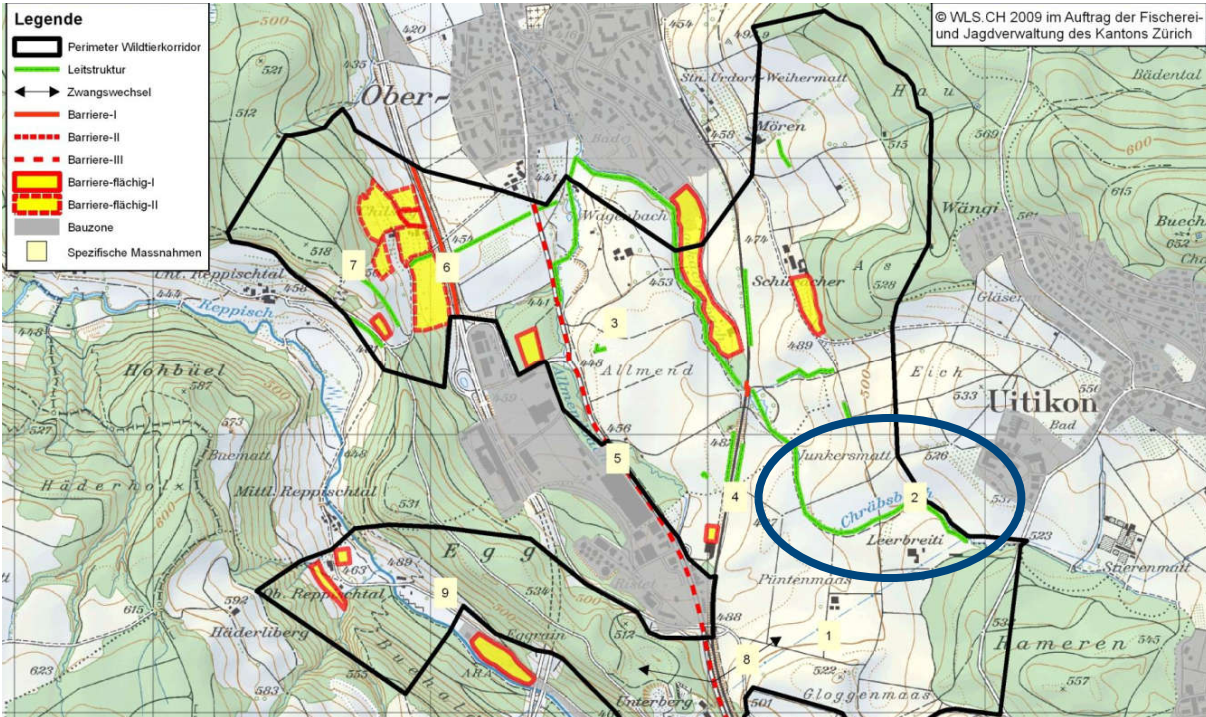


Abbildung 4: Wildtierkorridor ZH 4 (Birmensdorf); betroffener Abschnitt Chräbsbach (blauer Kreis)

### Regionaler Richtplan und Landschaftsentwicklungskonzept

Der westliche Abschnitt des Chräbsbachs liegt gemäss Regionalem Richtplan Limmattal im Vernetzungskorridor grün punktierte Linie). Gemäss Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Reppischraum soll weiter die Revitalisierung des Chräbsbach (blaue Linie mit R-Symbol) geprüft werden.

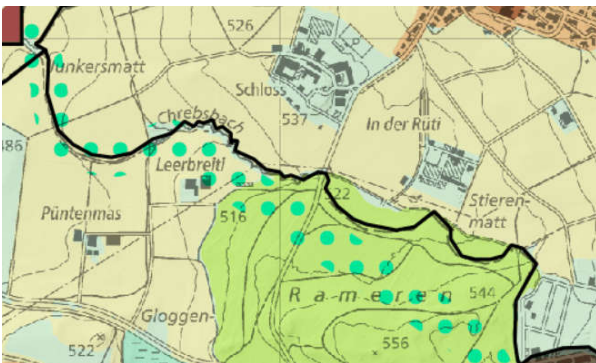


Abbildung 5: Ausschnitt aus Regionalem Richtplan Limmattal mit Chräbsbach, Quelle: maps.zh.ch

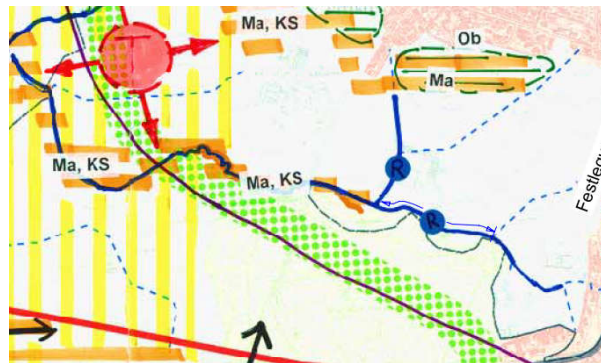


Abbildung 6: Ausschnitt aus LEK Reppischraum mit Chräbsbach, Quelle: maps.zh.ch

## Revitalisierungsplanung Kanton Zürich

Die Revitalisierungsplanung zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Am Chräbsbach wird im Bereich Stierenmatt und bei der Mündung des Sürenloobachs ein grosser Revitalisierungsnutzen festgehalten. Auch am Grossmattbach wird unterhalb der Mündung des Grossmattbächlis ein grosser Revitalisierungsnutzen festgehalten. Das Grossmattbächli sowie das Schwandenbächli weisen gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung im Projektperimeter durchgehend einen grossen Revitalisierungsnutzen vor.

Der auszuscheidende Abschnitt des Sürenloobachs ist nicht klassifiziert. Es wird davon ausgegangen, dass auch dieser Abschnitt wie der gesamte Bach einen geringen Revitalisierungsnutzen aufweist. Weitere kurze Abschnitt am Grossmattbach und am Chräbsbach wurden ebenfalls nicht klassiert. Aufgrund der Kürze dieser Abschnitte, wird der Revitalisierungsnutzen der angrenzenden Abschnitte jeweils übertragen.

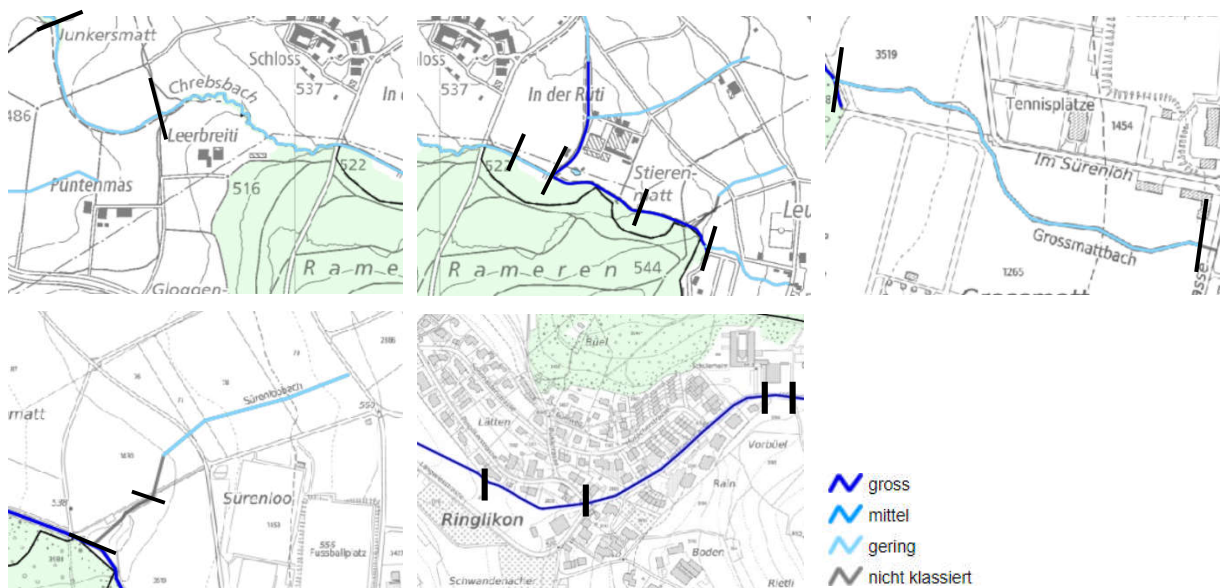


Abbildung 7: Ausschnitt aus Revitalisierungsplanung von Chräbsbach/Grossmattbächli (Bild 1 und 2), Grossmattbach, Sürenloobach und Schwandenbächli mit Bearbeitungsperimeter (schwarze Markierung), Quelle: maps.zh.ch

## Risiko Naturgefahren

Die Risikokarte Naturgefahren zeigt auf, wo Handlungsbedarf zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden durch Naturgefahren vorhanden ist. Vom Schwandenbächli geht das grösste Risiko einer Naturgefahr aus. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet ist bei den vielen Dolen ein Handlungsbedarf vorhanden, da diese bei Hochwasser an ihre Kapazitätsgrenzen gelangen können. Von den anderen Bächen (Chräbsbach, Grossmattbach/-bächli, Sürenloobach) gehen keine punktuellen oder örtlichen Risiken aus, die das Siedlungsgebiet betreffen und von klein bis mittel einzustufen sind.

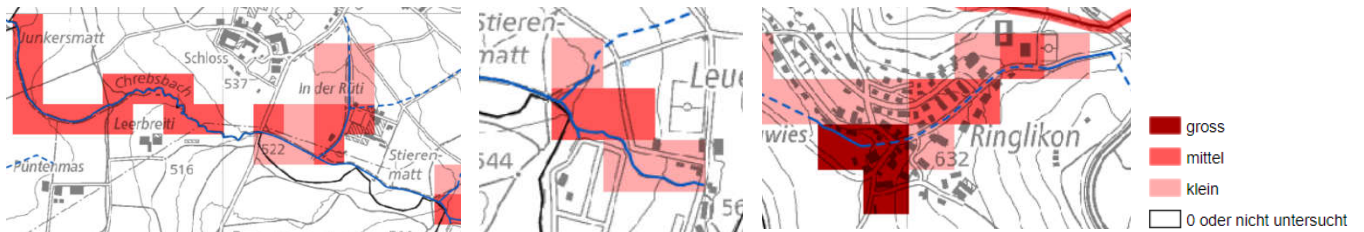


Abbildung 8: Ausschnitt aus Risikokarte Naturgefahren vom Chräbsbach, Grossmattbach/Sürenloobach/Grossmattbächli und Schwandenbächli, Quelle: maps.zh.ch

## Naturgefahrenkarte

Die Gefahrenkarte zeigt die Intensität von Naturgefahren (Hochwasser und Massenbewegungen) auf. Dabei sind die Fliessgeschwindigkeit sowie die Reaktion des Bodens aufgezeigt. Die Gefährdung bezieht sich auf mögliche Personen- und Sachschäden. Eine geringe Gefährdung bedeutet Hochwasser bis 0.5 m, die mittlere Gefährdung bewegt sich zwischen 0.5 und 1.5 m und die erhebliche Gefährdung bis zu 2.0 m Wassertiefe.

Beim Chräbsbach besteht in der Freihaltezone eine mittlere Gefährdung. Nördlich des Waldes liegt der Bach ausserhalb des Untersuchungsgebiets. Es wird davon ausgegangen, dass auch hier eine mittlere Gefährdung besteht. Beim Zusammenfluss von Grossmattbach und Sürenloobach besteht ebenfalls eine mittlere Gefährdung.

Der Grossmattbach weist eine mittlere bis geringe Gefährdung auf. Die mittlere Gefährdung besteht auch beim Zusammenfluss mit dem Sürenloobach.

Beim Sürenloobach besteht kurz vor und bei der Mündung in den Chräbsbach eine mittlere Gefährdung. Da vor der Einmündung ein Hochwasserrückhaltebecken vorhanden ist, weist die Gefahrenkarte hier einen grossen Bereich mittlerer Gefährdung aus. Bei einem Hochwasser kämen hier jedoch keine Personen zu Schaden.

Beim Grossmattbächli besteht bei der Einmündung in den Chräbsbach bzw. beim Zusammenfluss mit dem Grossmattbach eine mittlere Gefährdung.

Das Schwandenbächli weist bei den betroffenen Abschnitten eine geringe bis mittlere Gefährdung auf.

Seit der Erstellung der Gefahrenkarte wurden an den Fliessgewässern im Projektperimeter keine baulichen Massnahmen vorgenommen.

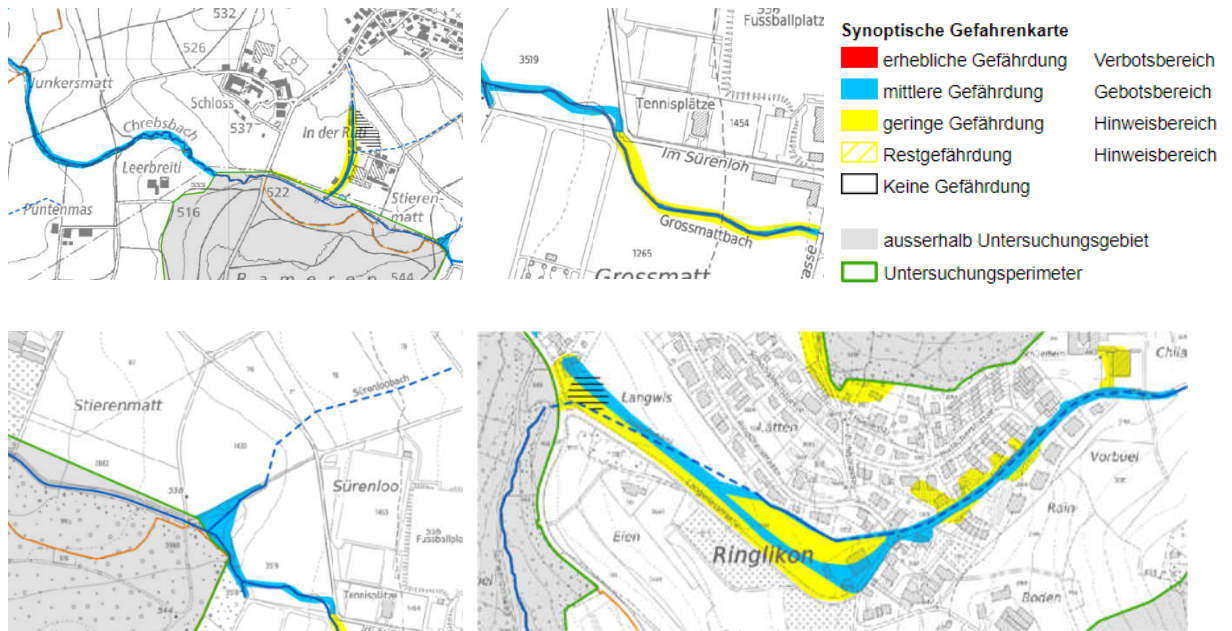


Abbildung 9: Ausschnitt aus Naturgefahrenkarte vom Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach, Grossmattbächli und Schwandenbächli, Quelle: maps.zh.ch

### Öffentliches Oberflächengewässer

Die Bäche sind grösstenteils offen geführt, einzig Abschnitte des Sürenloobachs und Schwandenbächlis sind eingedolt.

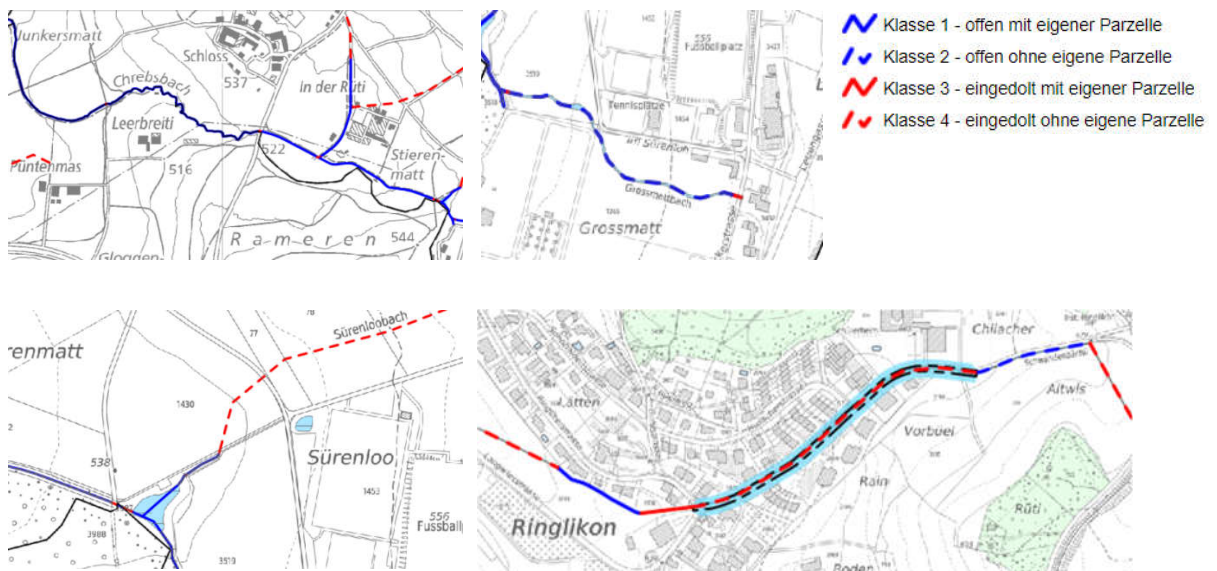


Abbildung 10: Ausschnitte Karte öffentliche Oberflächengewässer vom Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach und Schwandenbächli, Quelle: maps.zh.ch

## Gewässer-Ökomorphologie

Unter Gewässer-Ökomorphologie wird die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und seines Uferbereichs verstanden. Der Chräbsbach ist teilweise stark beeinträchtigt, weist aber überwiegend eine wenig beeinträchtigte oder natürliche/naturnahe Struktur auf. Der Grossmattbach ist grösstenteils wenig beeinträchtigt und nur an seiner Quelle eingedolt geführt. Der Sürenloobach ist zuerst eingedolt und fliesst dann in einer wenig beeinträchtigten Struktur. Das Grossmattbächli ist stark beeinträchtigt. In Ringlikon ist das Schwandenbächli künstlich/naturfremd sowie stark beeinträchtigt gestaltet oder wird eingedolt geführt.



Abbildung 11: Ausschnitt aus Karte Gewässer-Ökomorphologie vom Chräbsbach/Grossmattbächli, Grossmattbach, Sürenloobach und Schwandenbächli, Quelle: maps.zh.ch

## Archäologische Zone

Angrenzend zum mittleren Teilabschnitt des Chräbsbachs (blau umkreist) befindet sich eine archäologische Zone (s. Abbildung 12).



Abbildung 12: Ausschnitt aus Karte Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte vom Chräbsbach, Quelle: maps.zh.ch

## Lebensraum-Potenziale

Der Chräbsbach, Sürenloobach, der westliche Abschnitt des Grossmattbachs sowie der westliche Bereich des Schwandenbächlis liegen in Gebieten mit Potenzial für Feuchgebietsergänzung und Magerwiesen.

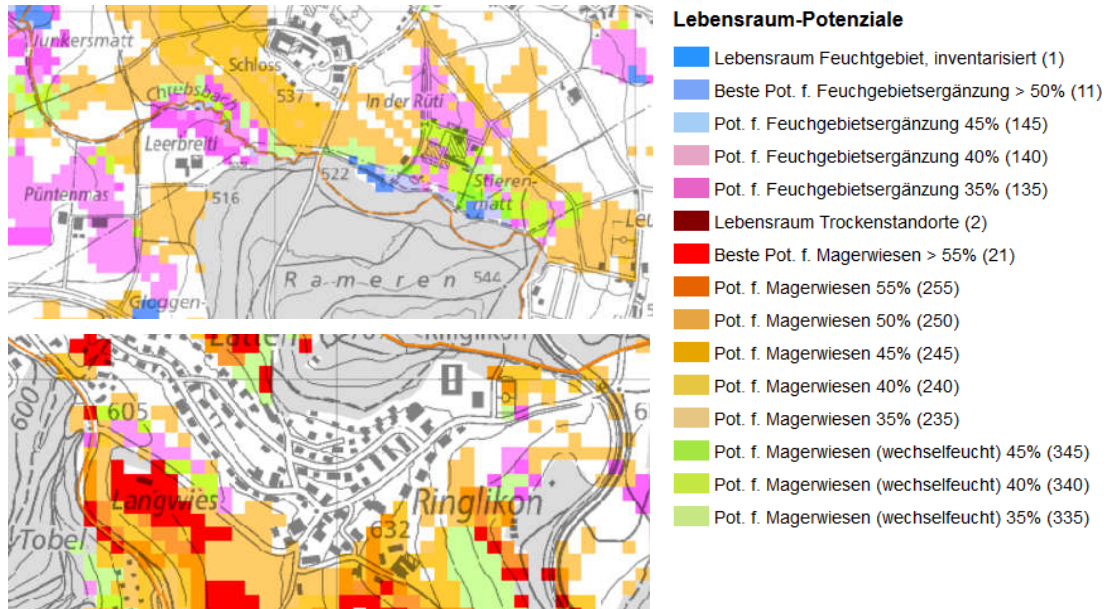


Abbildung 13: Ausschnitt aus Karte Lebensraum-Potenziale vom Chräbsbach/Grossmattbach/Sürenloobach und Schwandenbächli, Quelle: maps.zh.ch

## Bau- und Zonenordnung

Der Gewässerraum ist für die Gewässer im Siedlungsgebiet auszuscheiden. Als Siedlungsgebiet im Sinne der HWSchV bzw. des PBG gelten Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszone und Reservezonen.

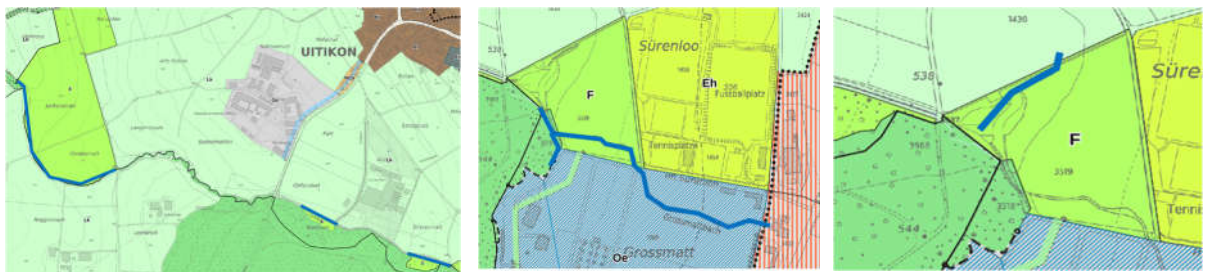
Der Chräbsbach befindet sich teilweise in der Freihaltezone (F), für welche der Gewässerraum festgelegt werden muss. Da das Gewässer teilweise auf der Grenze zu Birmensdorf verläuft, muss dieser für beide Gemeinden gleichzeitig festgelegt werden. In Uitikon verläuft der Chräbsbach entlang der Freihaltezone, in Birmensdorf jedoch entlang der Landwirtschaftszone (Lk), für welche die Gewässerräume nicht festzulegen sind.

Der Grossmattbach liegt in der Freihaltezone und der Zone für öffentliche Bauten (Oe), wo sich die Eidgenössische Forschungsanstalt WSL und ETH befindet. Im betroffenen Gebiet dürfen ebenerdige Parkierungsanlagen und provisorische Bauten für Versuche erstellt werden. Der Grossmattbach verläuft jedoch im Norden des Gebiets und weist einen grossen Abstand zu den Bauten auf.

Der Sürenloobach fliesst im unteren Abschnitt durch die Freihaltezone. Zuvor wird dieser ausserhalb des Siedlungsgebiets eingedolt durch die Landwirtschaftszone geführt.

Das Grossmattbächli verläuft im Wald, tangiert aber mit seinem Gewässerraum die Freihaltezone und Zone für öffentliche Bauten (Oe).

Das Schwandenbächli verläuft im unteren Abschnitt an der Grenze zur 2-geschossigen Wohnzone für Einfamilienhäuser (W2a) und auf der gegenüberliegenden Seite in der Landwirtschaftszone. Weiter wird noch die Zone für öffentliche Bauten und die Kernzone II (KII) tangiert. Beim Chilacher verläuft das Schwandenbächli entlang der Reservezone in der kantonalen Landwirtschaftszone.



### Kommunale Zonen

- Kernzone I (KI), Kernzone II (KII)
- 2-geschossige Wohnzone (E)
- 2-geschossige Wohnzone (W2)
- 2-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG2)
- 3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG3)
- Zone für öffentliche Bauten (Oe)
- Erholungszone (Eh)
- Freihaltezone (F)
- Reservezone (R)

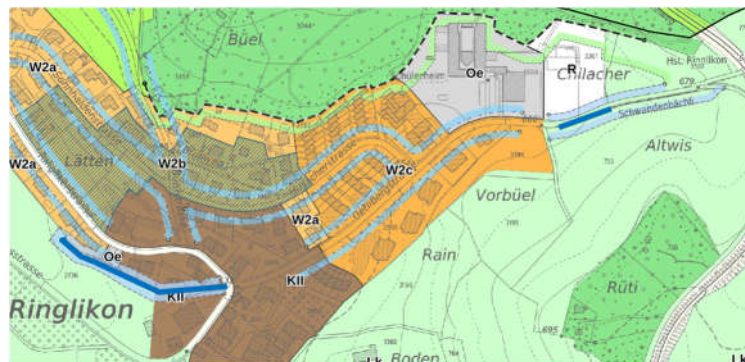


Abbildung 14: Ausschnitt aus ÖREB-Kataster vom Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach, Grossmattbächli, Schwandenbächli mit ungefährem Verlauf des Bachs im Siedlungsgebiet (blaue Linie), Quelle: maps.zh.ch

### Gewässerraum und Gewässerabstandslinie Schwandenbächli

Für den östlichen Teilabschnitt des Schwandenbächlis im Bereich der Uetlibergstrasse, welcher im Siedlungsgebiet liegt, besteht bereits ein ausgeschiedener Gewässerraum (hellblau mit schwarzer Umrahmung). Entsprechend wird hier kein Gewässerraum ausgeschieden.

Für die westlichen und nordöstlichen Teilabschnitte des Schwandenbächlis im/entlang Siedlungsgebiet wurden im Jahre 1982 Gewässerabstandslinien festgelegt.



Abbildung 15: Ausschnitt aus Karte öffentliche Oberflächengewässer und Gewässerraum vom Schwandenbächli, Quelle: maps.zh.ch

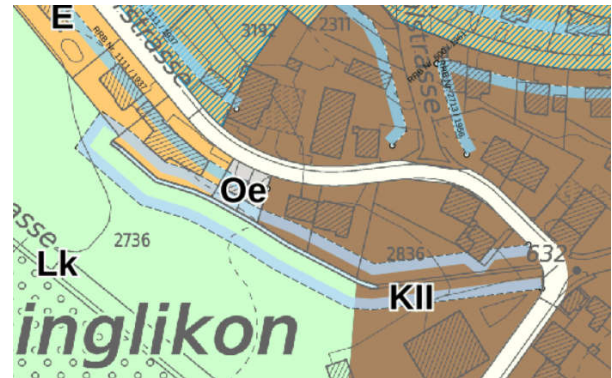


Abbildung 16: Ausschnitt aus ÖREB-Kataster vom Schwandenbächli im Westen, Quelle: maps.zh.ch

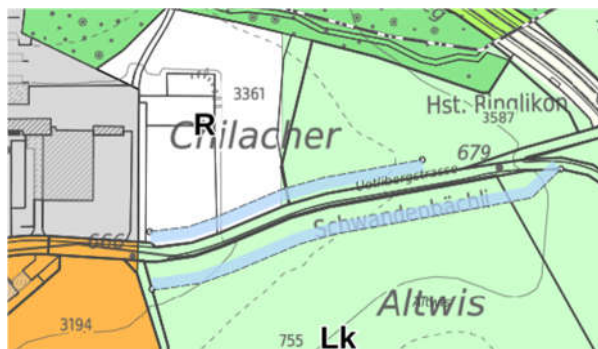


Abbildung 17: Ausschnitt aus ÖREB-Kataster vom Schwandenbächli im Nordosten, Quelle: maps.zh.ch

---

## 2.3 Weiterführende Grundlagen

Neben den Grundlagen gemäss Vorabklärung (s. Anhang A) wurden folgende weiterführende Grundlagen verwendet.

- [1] Baudirektion Kanton Zürich Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Merkblatt «Gewässerraum», Zürich, Februar 2017
- [2] Baudirektion Kanton Zürich Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Merkblatt «Festlegung des Gewässerraums», Zürich, März 2017
- [3] Baudirektion Kanton Zürich Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Merkblatt «Freibord im Kanton Zürich», Zürich, Oktober 2014
- [4] Bundesamt für Raumentwicklung ARE und Bundesamt für Umwelt BAFU, Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Bern, 18. Januar 2013
- [5] SN SIA 190 Normen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, Kanalisationen, Ausgabe 2003-07, Zürich
- [6] Sieber & Liechti GmbH, Stiftung Wirtschaft und Ökologie, Rundum Natur, Revitalisierung des Chräbsbachs "von Hand", Ennetbaden, 12. November 2020

---

## 2.4 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

Mit dem Ausscheiden des Gewässerraums soll Platz für vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen. Der Gewässerraum soll bei Hochwasser genügend Platz bieten und die umliegenden Gebäude und Infrastrukturen vor Überschwemmungen schützen. Die nachfolgenden Kernthemen zu den Grundsätzen bei der Ausscheidung des Gewässerraums wurden von der kantonalen Informationsplattform [gewaesserraum.ch](http://gewaesserraum.ch) übernommen.

### **Ortsspezifische Gesamtschau**

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

### **Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen**

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich, soweit recht- und zweckmässig, an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, etc.). D.h., dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z.B. mit dem Gewässerabstand gem. § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht über-

bauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

### **Nachweis der Hochwassersicherheit**

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um Massnahmen treffen zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

### **Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien**

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz natürliche Funktionen und die Funktion der Gewässernutzung zu gewährleisten. Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-)Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische Infrastrukturen, wie z.B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen
- Stärkung der Erholungs- und Grünraumfunktion
- Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes und der Archäologie

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend notwendig ist.

## **Anordnung des Gewässerraums**

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z.B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, Revitalisierungen, Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten anzupassen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

## **Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen**

Bestehende und rechtmässig erstellte sowie bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in §1 der Allgemeinen Bauverordnung.

## **Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung**

Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

## **Gewässerraum bei eingedolten Gewässern**

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Ein Verzicht ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Ein Verzicht ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Ein Verzicht muss begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von 11 Metern auch bei

eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mind. 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist.

### **Zusammenfassung der Grundsätze**

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fließgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen (keine zick-zack-artige Ausscheidung des Gewässerraums).
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) bedingt vertiefte Abklärungen. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden.

---

### 3 Abschnittsbildung

---

#### 3.1 Kriterien

Die Gewässer-Ökomorphologie-Karte (GIS-Browser) des Kantons Zürich dient als zentrale Grundlage für die Abschnittsbildung. Die GIS-Karte beinhaltet Angaben zur Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität, welche der beiliegenden Excel-Tabelle (s. Anhang B) entnommen werden können.

Die fünf Bäche wurden nach folgenden Kriterien in sinnvolle Abschnitte unterteilt:

- Generell bei Änderung der Ökomorphologie, Breitenvariabilität oder Gerinnesohlenbreite
- Bei Durchlässen respektive Querungen einer Strasse wurde kein Abschnittswechsel vollzogen
- Bei Eindolungen wurde ein neuer Abschnitt gebildet
- Die Abschnittsnummerierung wird entgegen der Fliessrichtung vorgenommen

---

#### 3.2 Generalisierung der Abschnitte

Folgende Abschnitte weichen von der Unterteilung der Ökomorphologie ab (Abschnittsbezeichnung gemäss Abschnittsbildung in den Kapiteln 3.4 bis 3.8):

**Sür-01:** Der kurze eingedolte Abschnitt bei der Wegquerung wird mit dem wenig beeinträchtigten Abschnitt unterhalb zusammengefasst.

**Sch-01:** Der eingedolte und der offene Teilabschnitt werden in einem Abschnitt zusammengefasst. Für beide Bereiche ist ein grosser Revitalisierungsnutzen ausgewiesen. Bei einer Offenlegung werden beide Teilabschnitte zusammen betrachtet. Weder Gefälle noch anderweitige Bedingungen sprechen dafür, dass die revitalisierte Ausgestaltung des Gewässers anders aussehen würde.

---

#### 3.3 Gewässer-Ökomorphologie

Die im GIS-Kataster der Gewässer-Ökomorphologie angegebenen Gewässersohlenbreiten sind während einer Feldbegehung und anhand der Informationsebene "Bodenbedeckung und Einzelobjekte" der AV-Daten verifiziert worden. Da bei gewissen Abschnitten Abweichungen festgestellt wurden, wurden die Berechnungsgrundlagen teils angepasst. Die ökomorphologische Beurteilung beim Chräbsbach, Abschnitt Chr-03 (für Abschnittsbildung siehe Kapitel 3.4), weicht von den Angaben aus dem GIS-Kataster ab, weil der Abschnitt im Rahmen des Projekts Revitalisierung des Chräbsbachs "von Hand" [6] ökologisch aufgewertet wurde. Vorgenommene Anpassungen sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Abbildung 18 bis Abbildung 22 zeigen Fotos der Begehung vom 17.05.2022.



Abbildung 18: Abschnitt Chr-02 (links: Abschnittsende beim Übergang zum Abschnitt Chr-01, rechts: lokale Kiesbänke)



Abbildung 19: Abschnitt Chr-04, (links: lokale Aufweitung bei Abschnittsbeginn, rechts: generelle Situation im Abschnitt)

**Chr-02** (gemäss Abschnittsbildung in Kapitel 3.4): Die Gerinnesohlenbreite wird gemäss Ökomorphologie mit 1.2 m unterschätzt. Im oberen Bereich des Abschnitts gibt es viele lokale Kiesbänke. Die Messungen der mittleren Wasserspiegelbreite ergaben Werte zwischen 1.5 m und 2.0 m. Die lokalen Kiesbänke sind als Teil der Sohle zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Kiesbänke wurden Gerinnesohlenbreiten zwischen 2.0 m und 2.5 m gemessen. Im unteren Abschnitt ohne Kiesbänke wurden durchgehend Werte von 2.5 m gemessen. Deshalb wurde für den Abschnitt Chr-02 eine Gerinnesohlenbreite von 2.5 m festgelegt.

**Chr-03** (gemäss Abschnittsbildung in Kapitel 3.4): Der Abschnitt Chr-03 wurde im Rahmen des Projekts Revitalisierung des Chräbsbachs "von Hand" aufgewertet [6]. Die Ökomorphologie ist wenig beeinträchtigt und nicht wie in der GIS-Ökomorphologie stark beeinträchtigt. Da keine raumintensive Revitalisierung vorgenommen wurde, hatten die ökologischen Aufwertungsmassnahmen weder Einfluss auf die aktuelle Gerinnesohlenbreite, noch auf die eingeschränkte Breitenvariabilität.

**Chr-04** (gemäss Abschnittsbildung in Kapitel 3.4): Zu Beginn des Abschnitts gibt es eine lokale Aufweitung, in der auf einer Länge von 5.0 m eine Gerinnesohlenbreite von 1.2 m gemessen wurde. Im restlichen stark beeinträchtigten Abschnitt wurden Sohlenbreiten zwischen 0.75 m und 0.9 m gemessen. Die Sohlenbreite aus der Ökomorphologie wird mit 1.2 m überschätzt. Aufgrund der Feldbege-

hung wurde die Gerinnesohlenbreite auf 0.9 m reduziert.



Abbildung 20: Abschnitt Gro-01 (links: Abstürze in der unteren Hälfte des Abschnitts, rechts: Anfang des Abschnitts)



Abbildung 21: Abschnitt Gro-02 (oben links: dicht bewachsener Teilabschnitt, oben rechts: lokale Aufweitung Teilabschnitt, unten links: Bewuchs mit Wasserpflanzen, unten rechts: aufgeweiteter Abschnitt mit Ufererosion.

**Gro-01** (gemäss Abschnittsbildung in Kapitel 3.5): In der unteren Hälfte des Abschnitts wurde eine Sohlenbreite von 1.4 m gemessen. Im oberen Bereich des Abschnitts wurde eine Sohlenbreite von 1.0 m gemessen. Die Gerinnesohlenbreite aus der Ökomorphologie-Karte von 1.0 m wurde aufgrund der Feldbegehung deshalb auf 1.2 m korrigiert.

**Gro-02** (gemäss Abschnittsbildung in Kapitel 3.5): Laut AV-Daten und lokalen Aufweitungen sind Breiten von bis zu 3.0 m gemessen worden. Dies entspricht aber nur der Situation von kurzen, lokalen und nicht repräsentativen Teilabschnitten. In der Ökomorphologie-Karte wurde eine Breite von 0.6 m definiert, welche bei der Begehung als zu schmal gewertet wurde. Wie der Abbildung 21 entnommen werden kann, deutet der starke Bewuchs von Wasserpflanzen auf eine natürliche Gerinnesohlenbreite hin, die grösser als 0.6 m ist. Deshalb wurde die Gerinnesohlenbreite an diesem Abschnitt von 0.6 m auf 1.5 m angehoben.



Abbildung 22: Abschnitt Sch-01 (links: lokale Aufweitung zu Beginn des offenen Abschnitts, rechts: generelle Situation des Bachs)

**Sch-01** (gemäss Abschnittsbildung in Kapitel 3.8): Zu Beginn des offenen Abschnitts gibt es eine lokale Aufweitung mit einer Sohlenbreite von 1.2 m. Im restlichen offenen Abschnitt fließt der Bach zwischen Mauer und Landwirtschaftsfläche. Es wurden bei der Feldbegehung Breiten zwischen 0.7 m und 1.0 m gemessen. Die Ökomorphologie weist eine Sohlenbreite von 1.0 m aus. In den AV-Daten ist eine Sohlenbreite von 1.6 m messbar, welche nicht repräsentativ für den Abschnitt ist. Aufgrund der Feldbegehung wurde die Sohlenbreite von 1.0 somit bestätigt.

	<b>Angaben im GIS-Kataster</b>	<b>Anpassungen aufgrund Feldbegehung</b>	<b>Breitenvariabilität aufgrund Feldbegehung</b>	<b>Ökomorphologie aufgrund Revitalisierung</b>
<b>Abschnitt</b>	<b>GSB [m]</b>	<b>GSB [m]</b>		
Chr-02	1.2	2.5	ausgeprägt	-
Chr-03	1.2	-	-	wenig beeinträchtigt
Chr-04	1.2	0.9	eingeschränkt	-
Gro-01	1	1.2	eingeschränkt	-
Gro-02	0.6	1.5	ausgeprägt	-

Tabelle 1: Übersicht der vorgenommenen Anpassungen der Gerinnesohlenbreiten

### 3.4 Chräbsbach

Der Chräbsbach, öffentliches Gewässer Nummer 1.0, fliesst nach dem Zufluss von Grossmattbach und Sürenloobach stark beeinträchtigt nördlich entlang des Waldes Rameren nach Osten. Anschliessend verläuft der Chräbsbach naturnah oder wenig beeinträchtigt durch das Landwirtschaftsgebiet entlang der Gemeindegrenze zu Birmensdorf in Richtung Nordosten nach Urdorf.

Der Chräbsbach wird in vier Abschnitte unterteilt, wobei die Nummerierung entgegen der Fliessrichtung erfolgt. Die ersten beiden Abschnitte verlaufen in der Freihaltezone an der Gemeindegrenze zu Birmensdorf und werden aufgrund der unterschiedlichen Ökomorphologie unterteilt. Abschnitte Chr-03 und Chr-04 befinden sich nördlich des Ramerenwalds und liegen ebenfalls in einer Freihaltezone.

<b>Name Abschnitt</b>	<b>Länge [m]</b>	<b>Ökomorphologie, Breitenvariabilität, Gerinnesohlenbreite</b>	<b>Potenzial gem. kant. Revitalisierungsplanung</b>
Chr-01	316	natürlich/naturnah, Breitenvariabilität ausgeprägt, Gerinnesohlenbreite 2.5 m	gering
Chr-02	330	wenig beeinträchtigt, Breitenvariabilität ausgeprägt, Gerinnesohlenbreite 2.5 m	gering
Chr-03	120	wenig beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 1.2 m	gering
Chr-04	147	stark beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 0.9 m	gross

Tabelle 2: Abschnitte des Chräbsbachs

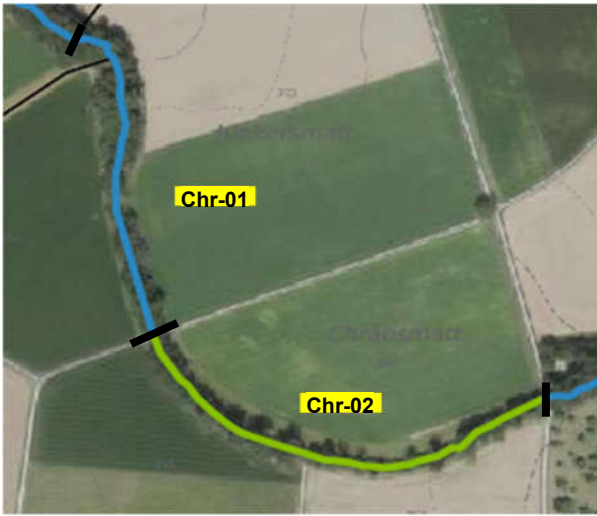


Abbildung 23: Chräbsbach, Abschnitte Chr-01 und Chr-02

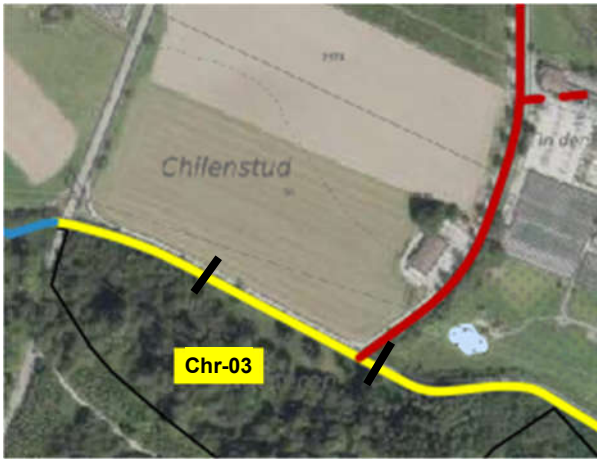


Abbildung 24: Chräbsbach, Abschnitt Chr-03

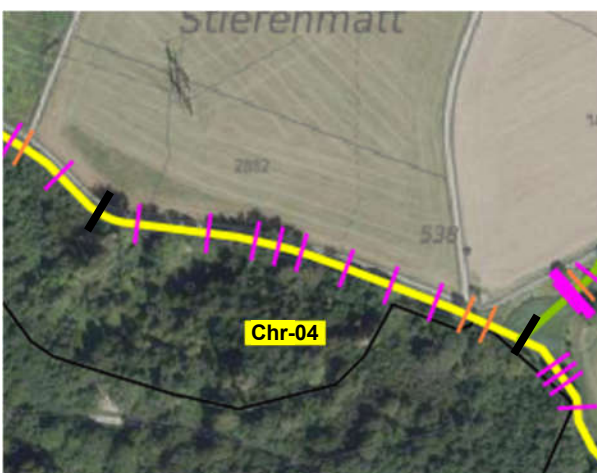


Abbildung 25: Chräbsbach, Abschnitt Chr-04

### 3.5 Grossmattbach

Der Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nummer 1.0, beginnt an der Langackerstrasse und fliesst wenig beeinträchtigt in der Zone für öffentliche Bauten, wo sich die Eidgenössische Forschungsanstalt WSL und ETH befindet, und anschliessend in der Freihaltezone Richtung Osten. Schlussendlich mündet er in den Chräbsbach.

Der Grossmattbach wird wegen Änderungen der Ökomorphologie in drei Abschnitte unterteilt.

Name Abschnitt	Länge [m]	Ökomorphologie, Breitenvariabilität, Gerinnesohlenbreite (gemäss GIS-ZH)	Potenzial gem. kant. Revitalisierungsplanung
Gro-01	65	stark beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 1.2 m	gross
Gro-02	285	wenig beeinträchtigt, Breitenvariabilität ausgeprägt, Gerinnesohlenbreite 1.5 m	gering
Gro-03	10	eingedolt	nicht klassiert

Tabelle 3: Abschnitte des Grossmattbachs

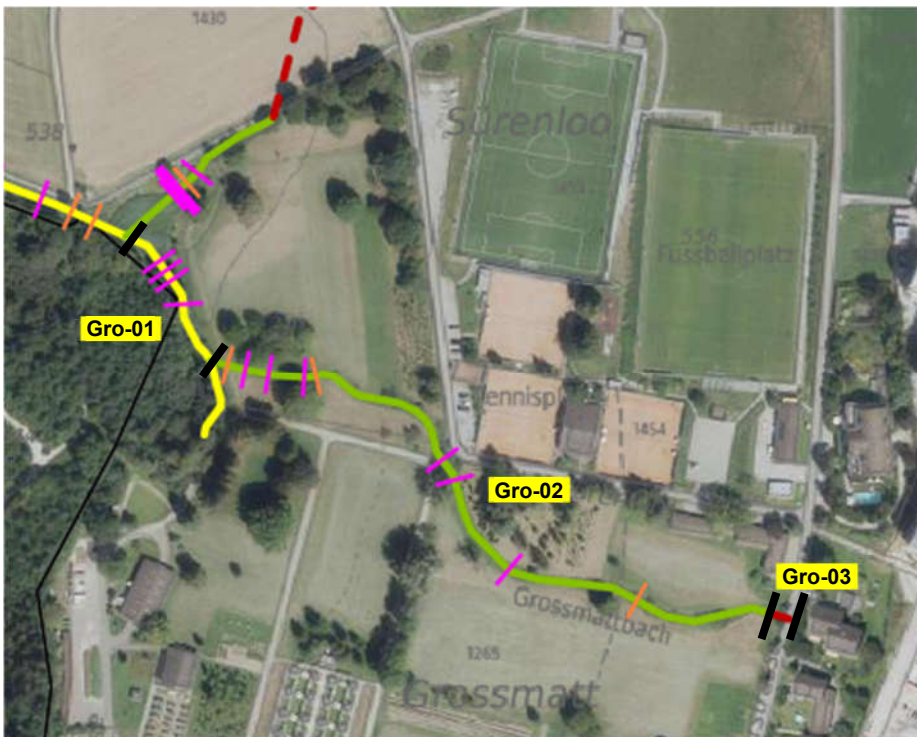


Abbildung 26: Grossmattbach, Abschnitte Gro-01, Gro-02 und Gro-03

### 3.6 Sürenloobach

Der Sürenloobach, öffentliches Gewässer Nummer 1.2, fliesst erst eingedolt in der Landwirtschaftszone und anschliessend offen (wenig beeinträchtigt) in der Freihaltezone Richtung Süden in den Chräbsbach. Im Bereich in der Freihaltezone fliesst der Sürenloobach durch ein Rückhaltebecken. Der Sürenloobach wurde aufgrund der kurzen Distanz in nur einen Abschnitt unterteilt.

Name Abschnitt	Länge [m]	Ökomorphologie, Breitenvariabilität, Gerinnesohlenbreite (gemäss GIS-ZH)	Potenzial gem. kant. Revitalisierungsplanung
Sür-01	85	wenig beeinträchtigt, Breitenvariabilität ausgeprägt, Gerinnesohlenbreite 0.7 m	nicht klassiert

Tabelle 4: Abschnitt des Sürenloobachs

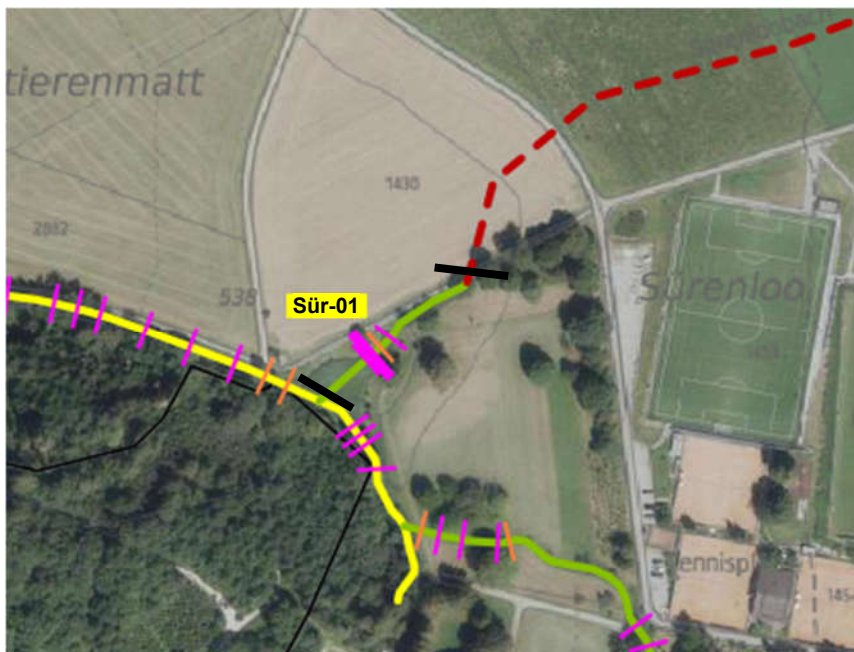


Abbildung 27: Sürenloobach, Abschnitt Sür-01

### 3.7 Grossmattbächli

Das Grossmattbächli, öffentliches Gewässer Nummer 1.3, fliesst stark beeinträchtigt innerhalb des Waldes Rameren und mündet schlussendlich in den Grossmattbach. Am Grossmattbächli wurde aufgrund seiner kurzen Länge nur ein Abschnitt gebildet.

Name Abschnitt	Länge [m]	Ökomorphologie, Breitenvariabilität, Gerinnesohlenbreite	Potenzial gem. kant. Revitalisierungsplanung
Gri-01	34	stark beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 1.0 m	gross

Tabelle 5: Abschnitt des Grossmattbächli

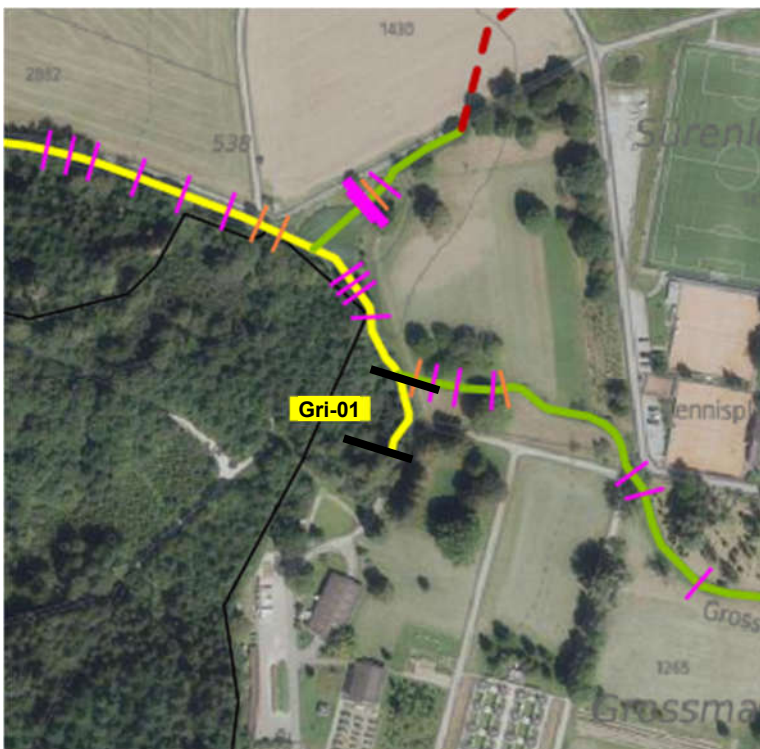


Abbildung 28: Grossmattbächli, Abschnitt Gri-01

### 3.8 Schwandenbächli

Das Schwandenbächli, öffentliches Gewässer Nummer 3.0, fliesst zuerst offen entlang der Üetlibergstrasse in Richtung Westen. Danach fliesst es eingedolt entlang der Uetlibergstrasse von Norden her Richtung Südwesten durch das Siedlungsgebiet von Ringlikon. Ab der Verzweigung Uetlibergstrasse – Langwiesstrasse – Ringlikerstrasse verläuft das Schwandenbächli weiterhin eingedolt durch die Kernzone bis er naturfremd am Siedlungsrand verläuft. Anschliessend fliesst er in der Landwirtschaftszone Richtung Westen.

Ein Gewässerraum für den eingedolten Bereich zwischen Schulinternat Ringlikon und Verzweigung Uetlibergstrasse – Langwiesstrasse – Ringlikerstrasse wurde bereits rechtskräftig im Jahr 2018 ausgeschieden.

Das Schwandenbächli wird innerhalb des Siedlungsgebiets in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt umfasst den eingedolten und offenen Bereich nach der Verzweigung Uetlibergstrasse – Langwiesstrasse – Ringlikerstrasse bis Siedlungsgebietende. Der zweite Abschnitt bildet der offene Bereich beim Schulinternat Ringlikon bis Siedlungsgebietende.

<b>Name Abschnitt</b>	<b>Länge [m]</b>	<b>Ökomorphologie, Breitenvariabilität, Gerinnesohlenbreite (gemäss GIS-ZH)</b>	<b>Potenzial gem. kant. Revitalisierungsplanung</b>
Sch-01	182	künstlich, naturfremd, Breitenvariabilität keine, Gerinnesohlenbreite 1.0 m	gross
Sch-02	52	stark beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 0.3 m	gross

Tabelle 6: Abschnitte des Schwandenbächlis

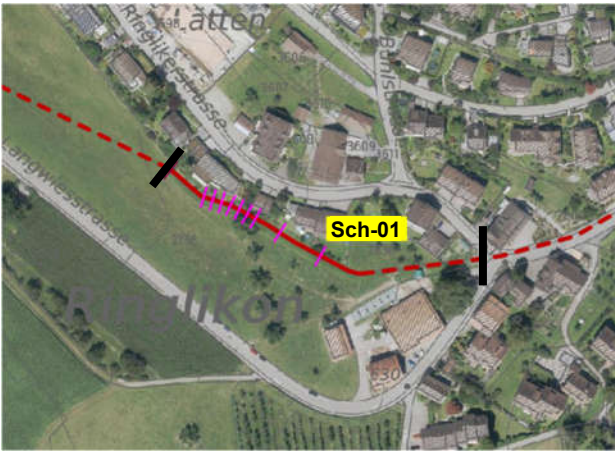


Abbildung 29: Schwanenbächli, Abschnitt Sch-01

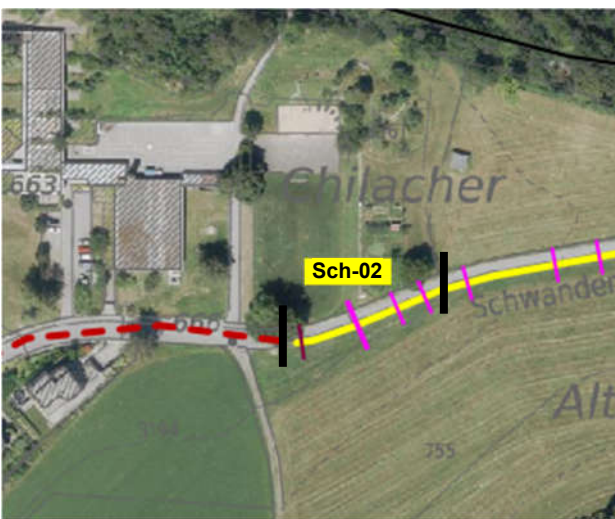


Abbildung 30: Schwanenbächli, Abschnitt Sch-02

## 4 Bemessung Gewässerraum

### 4.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

Für die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren in der Gemeinde Uitikon handelt es sich ausschliesslich um Fliessgewässer (Bäche), welche nach Art. 41a Abs. 2 GschV behandelt werden. Keines der Gewässer befindet sich in einem Schutzgebiet.

Für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) ist die aktuelle Gerinnesohlenbreite (GSB) sowie die Breitenvariabilität massgebend. Die ursprüngliche und natürliche Gerinnesohlenbreite wird wie folgt ermittelt:

Breitenvariabilität	Natürliche Sohlenbreite
Ausgeprägte / natürliche Breitenvariabilität	Aktuelle Gerinnesohlenbreite x 1
Eingeschränkte Breitenvariabilität	Aktuelle Gerinnesohlenbreite x 1.5
Keine / fehlende Breitenvariabilität	Aktuelle Gerinnesohlenbreite x 2

Tabelle 7: Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Für Fliessgewässer zwischen 2 bis 15 m muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) mit 2.5 multipliziert werden und anschliessend werden 7 Meter addiert. Für Fliessgewässer mit mehr als 15 m Breite gelten kantonale Vorgaben. Fliessgewässer in dieser Dimension sind in diesem Verfahren nicht vorhanden. Für jeden Abschnitt wird die natürliche Sohlenbreite ermittelt, welche den minimalen Gewässerraum bestimmt.

Die natürliche Sohlenbreite für den eingedolten Abschnitt Gro-03 und die teilweise eingedolten Abschnitte Sch-01 und Sür-01 wurden anhand flussabwärtsliegenden Referenzstrecken bestimmt. Für den Abschnitt Gro-03 wurde die natürliche Sohlenbreite vom Abschnitt Gro-02 hergeleitet, da der Abschnitt sehr kurz ist und gleichzeitig den Bachbeginn darstellt.

Abschnitt Name	Aktuelle Gerinnesohlenbreite [m]	Natürliche Sohlenbreite [m]	Min. Gewässerraum nach GSchV [m]
Chr-01	2.5	2.5	13.25
Chr-02	2.5	2.5	13.25
Chr-03	1.2	1.8	11.0
Chr-04	0.9	1.35	11.0
Gro-01	1.2	1.8	11.0
Gro-02	1.5	1.5	11.0
Gro-03	-	1.5 (gem. Gro-02)	11.0
Sür-01	0.7	0.7	11.0
Gri-01	1.0	1.5	11.0
Sch-01	1.0	2.0	12.0
Sch-02	0.3	0.45	11.0

Tabelle 8: Minimaler Gewässerraum

## 4.2 Prüfung Erhöhung Gewässerraum

### Grundsätzliches Vorgehen bei der Bemessung

Der für die fünf Bäche ermittelte minimale Gewässerraum in Kapitel 4.1 muss nach Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
- c. der Schutzziele von Objekten und überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Siedlungsgebiet gilt es grundsätzlich, eine hundertjährige Hochwasserwahrscheinlichkeit ( $HQ_{100}$ ) als Schutzziel zu erreichen. Liegt das Siedlungsgebiet jedoch gemäss kantonaler Risikokarte in einem Gebiet mit einem mittlerem bis hohem Risiko, so ist die Grösse eines 300-jährigen Hochwassers ( $HQ_{300}$ ) für die Querprofilbetrachtung anzuwenden.

### Hochwasserschutz

Für die Feststellung des allfälligen Defizites der Abflusskapazität stehen verschiedene Grundlagen zur Verfügung:

- Punktuelle GPS Aufnahmen der Querprofile
- Abschätzung der Kapazität eingedolter Abschnitte anhand des Strickler-Ansatzes

### Revitalisierung

An Gewässerabschnitten mit Potenzial für eine Revitalisierung sowie an wenig beeinträchtigten, naturnahen oder natürlichen Abschnitten ist ohne weiteren Nachweis mindestens der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) oder, bei Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite über 15 Metern, gemäss den Anforderungen aus dem entsprechenden Fachgutachten Gewässerraum auszuscheiden:

*Natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m:*

$$GR = 11 \text{ m}$$

*Natürliche Gerinnesohlenbreite 1 - 5 m:*

$$GR = 6x \text{ nGSB} + 5 \text{ m}$$

*Natürliche Gerinnesohlenbreite > 5 m:*

$$GR = \text{nGSB} + 30 \text{ m}$$

### Natur- und Landschaftsschutz

Sämtliche Abschnitte mit einem Revitalisierungspotential gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung und/oder mit wenig beeinträchtigter, naturnaher oder natürlicher Ökomorphologie und/oder welche sich in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, wurde bereits im vorangegangenen Schritt identifiziert. Die Breite wurde nach Art. 41a Abs.1 GSchV ermittelt, dadurch erübrigen sich weitere Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz.

#### 4.2.1 Chräbsbach



Abbildung 31: Fotos Chräbsbach

#### **Abschnitt Chr-01**

##### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als mittlere Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein mittleres Risiko ausgewiesen. Die dargestellten Überflutungsflächen der Gefahrenkarte beschränken sich auf den Gerinnebereich.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich.

##### Revitalisierung

Gemäss Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt 1 des Chräbsbachs zwar kein Potenzial für eine Revitalisierung auf, jedoch handelt es sich um eine naturnahe/natürlich Ökomorphologie, weshalb der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgedehnt werden muss. Entsprechend erhöht sich der Gewässerraum aufgrund der Revitalisierung auf **20.0 m**. Die vom Gewässerraum betroffene Fruchtfolgefläche ist aufgrund des Erhaltungsziels von naturnahen Bachläufen und nicht aufgrund der Raumsicherung für Revitalisierung betroffen. Somit führt die Gewässerraumausdehnung nicht zu einem signifikanten Verlust an Fruchtfolgeflächen.

##### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt im Landwirtschaftsland bzw. abseits von bebautem Land oder stark von der Bevölkerung genutzte Flächen. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

## Abschnitt Chr-02

### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als mittlere Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein mittleres Risiko ausgewiesen. Die dargestellten Überflutungsflächen der Gefahrenkarte beschränken sich auf den Gerinnebereich.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich.

### Revitalisierung

Gemäss Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt 2 des Chräbsbachs zwar kein Potenzial für eine Revitalisierung auf, jedoch handelt es sich um eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, weshalb der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschrieben werden muss. Entsprechend erhöht sich der Gewässerraum aufgrund der Revitalisierung auf **20.0 m**. Die vom Gewässerraum betroffene Fruchtfootfläche ist aufgrund des Erhaltungsziels von naturnahen Bachläufen und nicht aufgrund der Raumsicherung für Revitalisierung betroffen. Somit führt die Gewässerraumausscheidung nicht zu einem signifikanten Verlust an Fruchtfootflächen.

### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt im Landwirtschaftsland bzw. abseits von bebautem Land oder stark von der Bevölkerung genutzte Flächen. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

## Abschnitt Chr-03

### Hochwasserschutz

Der Abschnitt liegt nicht im Untersuchungsgebiet der Naturgefahrenkarte. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein mittleres Risiko ausgewiesen.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich.

### Revitalisierung

Die Ausgangslage an diesem Abschnitt ist aussergewöhnlich, da der Abschnitt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen geringen Revitalisierungsnutzen vorweist, aber 2020 im Rahmen des Unterhalts ökologisch massgeblich aufgewertet wurde [6].

Bei der "Revitalisierung von Hand" wurde bewusst auf eine raumintensive Revitalisierung verzichtet, und der Fokus auf die Strukturaufwertung im Gerinnebereich gelegt. So wurde die Gerinnesohlenbreite nicht vergrössert, sondern das Ziel bestand darin, durch die Entfernung von Bachverbauungen eigendynamische Erosionsprozesse auszulösen. Alle Massnahmen wurden innerhalb der Gewässerparzelle mit einer Breite von 6 m umgesetzt.

Die umgesetzten Massnahmen führen dazu, dass der Gewässerabschnitt nicht mehr als ökomorphologisch stark beeinträchtigt zu beurteilen ist, sondern als wenig beeinträchtigt. Gemäss kantonalem Vorgehen ist deshalb eine Erhöhung auf die Gewässerraumbreite nach Biodiversitätskurve zu prüfen. Dies hätte eine Erhöhung des Gewässerraums von 11.0 m auf 15.8 m zur Folge. In Anbetracht der Tatsache, dass die umgesetzten ökologischen Aufwertungsmassnahmen bewusst innerhalb eines

6.0 m Streifens realisiert wurden, wird an diesem Abschnitt der Raumbedarf nach Biodiversitätsbreite hinterfragt.

Ein massgebendes Ziel der vorgenommenen Aufwertung war es, eigendynamische Prozesse zu reaktivieren, damit in einer mittelfristigen Perspektive eine "Autorevitalisierung" erfolgen kann. Das heisst, dass der Bach sich bei Hochwasserereignissen weiterentwickelt und durch Erosions- und Auflandungsprozesse immer natürlicher wird. Linksseitig wird hierdurch eine ökologische Verzahnung mit dem terrestrischen Habitat des angrenzenden Walds und den Streueflächen in der Freihaltezone ermöglicht.

Rechtsseitig soll der bestehende unbefestigte Unterhalts- und Landwirtschaftsweg bestehen bleiben, was das Erosionspotential rechtsseitig einschränkt. So wird bei der Erhöhung des Gewässerraums davon ausgegangen, dass die Fläche des Gewässerraums, die über diesen Unterhaltsweg hinausragt, aus Sicht Revitalisierung nicht erforderlich ist.

Daher wird der erforderliche Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung rechtsseitig auf die Aussenseite der Wegparzelle Kat. Nr. 50 beschränkt. Daraus resultiert ein Raumbedarf von 14.3 m – 15.8 m. In Kapitel 4.4.1 wird die entsprechende Harmonisierung vorgenommen.

#### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt nördlich des Waldes bzw. abseits von stark von der Bevölkerung genutzten Flächen. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

#### **Abschnitt Chr-04**

##### Hochwasserschutz

Der Abschnitt liegt nicht im Untersuchungsgebiet der Naturgefahrenkarte.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich.

##### Revitalisierung

Gemäss Revitalisierungsplanung weist Abschnitt Chr-04 des Chräbsbachs ein Potenzial für eine Revitalisierung auf, weshalb der minimale Gewässerraum erhöht bzw. nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgedehnt werden muss. Entsprechend erhöht sich der minimale Gewässerraum aufgrund des Raumbedarfs aus Sicht Revitalisierung nach Biodiversitätskurve auf **13.1 m**. Die Erhöhung des Gewässerraums führt dazu, dass zusätzliche extensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen in den Gewässerraum zu liegen kommen. Da die Landwirtschaftsflächen bereits heute extensiv bewirtschaftet werden, kommt es aufgrund der Gewässerraumausscheidung nicht zu einer Bewirtschaftungseinschränkung. Es handelt sich bei den zusätzlichen Flächen nicht um Fruchtfolgeflächen.

##### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt nördlich des Waldes bzw. abseits von stark von der Bevölkerung genutzten Flächen. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

## 4.2.2 Grossmattbach



Abbildung 32: Fotos Grossmattbach

### Abschnitt Gro-01

#### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als mittlere Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein mittleres Risiko ausgewiesen. Die dargestellten Überflutungsflächen der Gefahrenkarte beschränken sich auf den Gerinnebereich und die Fläche des Hochwasserrückhaltebeckens. Eine Erhöhung des Gewässerraums anhand einer Regelprofilbetrachtung macht im Rückhalteraum keinen Sinn. Für den Rückhalteraum wird stattdessen im Rahmen der Harmonisierung eine Erweiterung des Gewässerraums des Abschnitts Sür-01 auf die Parzelle des Rückhalterums geprüft (siehe Kapitel 4.4.5).

Aus Sicht Hochwasserschutz ist somit am Abschnitt Gro-01 keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich.

#### Revitalisierung

Gemäss Revitalisierungsplanung weist Abschnitt Gro-01 des Grossmattbachs ein Potenzial für eine Revitalisierung auf, weshalb der minimale Gewässerraum erhöht bzw. nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgedehnt werden muss. Entsprechend erhöht sich der minimale Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung auf **15.8 m**. Die vom Gewässerraum betroffene Fruchtfolgefläche ist aufgrund der Raumsicherung für Revitalisierung betroffen. Da nur eine sehr kleine Fläche an Fruchtfolgefläche (7 m<sup>2</sup>) betroffen ist, ist das Interesse der Revitalisierung stärker zu gewichten als der Verlust an FFF.

#### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt nördlich des Waldes bzw. abseits von stark von der Bevölkerung genutzten Flächen. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

## **Abschnitt Gro-02**

### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als mittlere Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein geringes Risiko ausgewiesen. Die dargestellten Überflutungsflächen der Gefahrenkarte beschränken sich auf den Gerinnebereich.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich.

### Revitalisierung

Gemäss Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt Chr-02 des Grossmattbachs zwar kein Potenzial für eine Revitalisierung auf, jedoch handelt es sich um eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, weshalb der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgedehnt werden muss. Da die natürliche Gerinnesohlenbreite 1.5 m beträgt, erhöht sich der minimale Gewässerraum auf **14.0 m**. Die vom Gewässerraum betroffene Fruchfolgefläche ist aufgrund des Erhaltungsziels von naturnahen Bachläufen und nicht aufgrund der Raumsicherung für Revitalisierung betroffen. Somit führt die Gewässerraumausscheidung nicht zu einem signifikanten Verlust an Fruchfolgeflächen.

### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Der Grossmattbach verläuft zwar quer durch die Freihaltezone und die Zone für öffentliche Bauten, die Bauzone wird bis anhin aber kaum genutzt bzw. ist nicht bebaut. Ob die Flächen zukünftig stärker genutzt werden, ist zurzeit unklar. Weiter liegt der Bachverlauf abseits eines dicht überbauten Gebiets. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

## **Abschnitt Gro-03**

### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als mittlere Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein geringes Risiko ausgewiesen. Räumlich beschränkte Ausuferungen treten ab WSL-Gelände auf und gelangen in den Gerinnebereich des darunterliegenden Abschnitts Gro-02. Vom eingedolten Abschnitt Gro-03 geht keine Hochwassergefährdung aus.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich.

### Revitalisierung

Das Revitalisierungspotential von Abschnitt Gro-03 wurde nicht klassifiziert, anhand des darunterliegenden Abschnitts Gro-02 wird es als gering eingestuft. Der Abschnitt Chr-03 des Grossmattbachs weist weder ein Potenzial für eine Revitalisierung auf noch handelt es sich um eine naturnahe oder wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, weshalb der minimale Gewässerraum bezüglich Revitalisierung nicht erhöht werden muss.

### Gewässernutzung

Der Abschnitt verläuft derzeit eingedolt. Eine zukünftige intensive Gewässernutzung wird nicht der Fall sein (siehe Abschnitt Gro-02), weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

---

#### 4.2.3 Grossmattbächli

##### **Abschnitt Gri-01**

###### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als mittlere Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein mittleres Risiko ausgewiesen. Die dargestellten Überflutungsflächen der Gefahrenkarte beschränken sich auf den Gerinnebereich.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich.

###### Revitalisierung

Gemäss Revitalisierungsplanung weist das Grossmattbächli ein Potenzial für eine Revitalisierung auf, weshalb der minimale Gewässerraum erhöht bzw. nach Biodiversitätskurve ausgeschieden werden muss. Entsprechend erhöht sich der minimale Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung auf **14.0 m**. Die Erhöhung des Gewässerraums führt dazu, dass zusätzliche extensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen in den Gewässerraum zu liegen kommen. Da die Landwirtschaftsflächen bereits heute extensiv bewirtschaftet werden, kommt es aufgrund der Gewässerraumausscheidung nicht zu einer Bewirtschaftungseinschränkung. Es handelt sich bei den zusätzlichen Flächen nicht um Fruchtfolgeflächen.

###### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt im Wald. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums bzgl. Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

#### 4.2.4 Sürenloobach



Abbildung 33: Fotos Sürenloobach

#### **Abschnitt Sür-01**

##### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als mittlere Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein geringes Risiko ausgewiesen. Die dargestellten Überflutungsflächen der Gefahrenkarte beschränken sich auf den Gerinnebereich und die Fläche des Hochwasserrückhaltebeckens. Eine Erhöhung des Gewässerraums anhand einer Regelprofilbetrachtung macht im Rückhalteraum keinen Sinn. Für den Rückhalteraum wird stattdessen im Rahmen der Harmonisierung eine Erweiterung des Gewässerraums des Abschnitts Sür-01 auf die Parzelle des Rückhalterums geprüft (siehe Kapitel 4.4.5).

Aus Sicht Hochwasserschutz ist somit am Abschnitt Sür-01 keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich.

##### Revitalisierung

Das Revitalisierungspotential von Abschnitt Sür-01 wurde nicht klassifiziert, anhand des darüberliegenden Bereichs mit geringem Revitalisierungspotential wird Sür-01 ebenfalls als gering eingestuft. Gemäss Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt 1 des Sürenloobachs zwar kein Potenzial für eine Revitalisierung auf, jedoch handelt es sich um eine wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, weshalb der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschrieben werden muss. Da die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 1 m ist, bleibt der minimale Gewässerraum von 11.0 m bestehen bzw. wird nicht erhöht.

##### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt im Landwirtschaftsland bzw. abseits von bebautem Land oder stark von der Bevölkerung genutzte Flächen. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

#### 4.2.5 Schwandenbächli



Abbildung 34: Fotos Schwandenbächli

#### **Abschnitt Sch-01**

##### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als geringe Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein grosses Risiko ausgewiesen, weshalb die Bemessung des Querschnittes mit einem HQ300 ermittelt wird. Es kommt zu linksseitigen Ausuferungen, welche Landwirtschaftsflächen und einen Bauernhof betreffen. Zusätzlich liegt die Langwiesstrasse im Überflutungsbereich.

Aufgrund der beschränkten Grösse des Gewässers kann der Unterhalt problemlos von einer Uferseite erfolgen. Deshalb wird der Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz nur mit einem Unterhaltsstreifen (3 m) berechnet. Auf der orographisch linken Uferseite befindet sich eine Weide, welche den Zugang als Unterhaltsweg gewährleistet.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Erhöhung des Gewässerraumes auf **12.5 m** erforderlich.

##### Revitalisierung

Gemäss Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt 1 des Schwandenbächlis ein Potenzial für eine Revitalisierung auf und er liegt gemäss Kantonalem Richtplan im Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Deshalb wird der minimale Gewässerraum erhöht und nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden. Entsprechend erhöht sich der Gewässerraum auf **17.0 m**.

##### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt entlang des Siedlungsrandes und somit abseits von stark von der Bevölkerung genutzten Flächen. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraumes aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

## Abschnitt Sch-02

### Hochwasserschutz

Der Abschnitt wird in der Naturgefahrenkarte als mittlere Gefährdung eingestuft. In der Risikokarte für Naturgefahren wird ein mittleres Risiko ausgewiesen, weshalb die Bemessung des Querschnittes mit einem HQ300 ermittelt wird. In der Gefahrenkarte sind Ausuferungen schon etwa 20.0 m vor der Eindolung vermerkt. Da es sich um ein sehr kleines Gerinne handelt, wird davon ausgegangen, dass entlang des Abschnitts Sch-02 eine Gerinneschwachstelle vorliegt. Ausuferungen fliessen entlang der Uetlibergstrasse in Richtung Dorfmitte Ringlikon, wobei es zu Überflutungen beim Gelände des Schulinternats Ringlikon kommt.

Aufgrund der Grösse des Gewässers kann der Unterhalt problemlos von einer Uferseite erfolgen. Deshalb wird der Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz nur mit einem Unterhaltstreifen (3 m) berechnet. Auf der orographisch rechten Uferseite befindet sich die Uetlibergstrasse, welche den Zugang als Unterhaltungsweg gewährleistet.

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Erhöhung des Gewässerraumes auf **12.5 m** erforderlich. Die Erhöhung führt zu einer Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen. Das Interesse des Hochwasserschutzes ist höher zu gewichten als das Interesse der Erhaltung von Fruchtfolgeflächen. Zudem werden die betroffenen bedingten Fruchtfolgeflächen bereits heute extensiv bewirtschaftet.

### Revitalisierung

Gemäss Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt 1 des Schwandenbächlis ein Potenzial für eine Revitalisierung auf, weshalb der minimale Gewässerraum erhöht bzw. nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgedehnt werden muss. Da die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 1 m natürlicher Breite ist, bleibt der minimale Gewässerraum von 11.0 m bestehen bzw. wird nicht erhöht.

### Gewässernutzung

Der Abschnitt weist weder Wasserkraftwerke noch Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft auf. Weiter verläuft der Abschnitt entlang des Siedlungsrandes und somit abseits von stark von der Bevölkerung genutzten Flächen. Eine intensive Gewässernutzung ist hier entsprechend nicht der Fall, weshalb keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Gewässernutzung vorgesehen werden muss.

---

### 4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Die Gewässer im Projektperimeter verlaufen nicht durch das Hauptsiedlungsgebiet, sondern am Siedlungsrand oder durch die Freihaltezone. Es befinden sich kaum Anlagen und Bauten in Gewässernähe. Folglich sind keine Abschnitte als dicht überbaut einzustufen und eine Reduktion des Gewässerraums wird nicht geprüft.

Falls ein Mehrwert bezüglich Revitalisierung, Artenvielfalt oder Anordnungsspielraum resultiert und dabei der Hochwasserschutz inklusive Gewässerunterhalt gewährleistet ist, kann der auszuscheidende Gewässerraum asymmetrisch angeordnet werden.

Nachfolgend ist der Abschnitt aufgeführt, an dem eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums geprüft wurde. An den restlichen Abschnitten wird der symmetrische Gewässerraum, der in den vorangegangenen Schritten ermittelt wurde, als zielführend und verhältnismässig erachtet und es wurden keine Anpassungen des Gewässerraums geprüft.

---

#### 4.3.1 Schwandenbächli

##### **Abschnitt Sch-01**

Der Abschnitt Sch-01 des Schwandenbächlis verläuft kurz eingedolt quer durch die Kernzone, bis er anschliessend offen entlang des südlichen Siedlungsrandes von Ringlikon verläuft. Nördlich wird das Gewässer stark vom bebauten Land bzw. der massiven Gartenstützmauer eingeschränkt. Südlich des Gewässers befindet sich Landwirtschaftsgebiet.

Der Gewässerraum wird im eingedolten Bereich symmetrisch ausgeschieden. Es wird auf eine Harmonisierung mit der bestehenden Gewässerabstandslinie verzichtet, da ansonsten der auszuscheidende Gewässerraum unterschritten wird.

Im offenen Teilabschnitt wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden, indem rechtsseitig auf die Gewässerabstandslinie harmonisiert wird (Details der Harmonisierung s. Kapitel 4.4.4) Dadurch werden die heutigen Bestimmungen beibehalten, die bestehenden Bauten liegen nach wie vor ausserhalb des Gewässerraums und der auszuscheidende Gewässerraum wird nicht unterschritten.

Entlang des Abschnitts sind Biodiversitätsförderflächen (extensiv genutzte Weiden) eingetragen, welche bereits heutzutage extensiv bewirtschaftet werden. Die asymmetrische Ausscheidung führt deshalb nicht zu einer unverhältnismässigen grösseren Betroffenheit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Weder die Erhöhung noch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt zu einer Betroffenheit von (bedingten) Fruchtfolgeflächen. Von der



Abbildung 35: Schwandenbächli mit nördlich bebautem Land



Abbildung 36: Schwandenbächli im eingedolten Bereich

---

## 4.4 Schlussprüfung

### Generalisierung

Viele natürliche und dynamische Gewässer weisen eine gezackte Linienführung auf. Eine Ausscheidung des Gewässerraums symmetrisch zur Gewässerachse würde an solchen Abschnitten zu einer schlecht handhabbaren Begrenzung für Betroffene führen. Deshalb wird bei diesen Abschnitten generalisiert, wobei darauf geachtet wird, die Gewässerraumbreite damit nicht zu verkleinern und beide Bachseiten annähernd gleich mit Gewässerraum zu belegen (sogenannte Opfersymmetrie).

Zur Vereinfachung des Gewässerraums wurden zudem an den meisten Abschnitten einzelne Stützpunkte gelöscht, sofern sich daraus der Gewässerraum nur marginal verändert.

### Harmonisierung

Bei der Schlussprüfung wird überprüft, ob der Gewässerraum mit den bestehenden Vorgaben, wie Gewässerabstandslinien o.ä. harmonisiert werden kann und ob dies recht- und zweckmässig ist. Die Harmonisierung hat eine Vereinfachung zum Ziel, damit für den Vollzug nur noch eine Vorgabe massgebend ist.

---

### 4.4.1 Chräbsbach

#### **Abschnitt Chr-01 und Chr-02**

Die Abschnitte Chr-01 und Chr-02 weisen eine gezackte Linienführung auf, deshalb wird bei diesen Abschnitten generalisiert. Der Gewässerraum wird nicht verkleinert und die Ausscheidung erfolgt symmetrisch.

Beim Abschnittsbeginn von Abschnitt Chr-02 wird der Gewässerraum mit den Strassenparzellen 33 und 3164 harmonisiert.

#### **Abschnitt Chr-03**

Beim Abschnitt Chr-03 wird der Gewässerraum rechtsseitig mit der Parzelle 50 harmonisiert (siehe Argumentation in Kapitel 4.2.1).

---

### 4.4.2 Sürenloobach, Chräbsbach, Grossmattbach

#### **Abschnitt Sür-01, Chr-04 und Gro-01**

Das Rückhaltebecken am Sürenloobach ist integraler Bestandteil des Hochwasserschutzes. Als bestehender Hochwasserrückhalt wird das Becken in den Gewässerraum inkludiert. Deshalb wird im Bereich des Rückhaltebeckens auf die Parzelle 3248 harmonisiert. Die Harmonisierung führt zu einer Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen. Die betroffenen Fruchtfolgeflächen liegen teilweise in den Überflutungsflächen der Gefahrenkarte. Das Interesse des Hochwasserschutzes für den Betrieb und Unterhalt des Beckens überwiegt gegenüber dem Interesse des Erhalts der Fruchtfolgeflächen.

#### 4.4.3 Grossmattbächli

##### Abschnitt Gri-01

Der Abschnitt Gri-01 weist eine gezackte Linienführung auf, deshalb wird bei diesem Abschnitt generalisiert. Der Gewässerraum wurde nicht verkleinert und die Ausscheidung erfolgt symmetrisch.

#### 4.4.4 Schwandenbächli

##### Abschnitt Sch-01

Für den Abschnitt Sch-01 des Schwandenbächlis wurden im Jahre 1982 Gewässerabstandslinien rechtskräftig festgelegt. Im offenen Teilabschnitt wird der Gewässerraum rechtsseitig auf die Gewässerabstandslinie harmonisiert. Dadurch wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet. Es wird auf die beidseitige Harmonisierung verzichtet, um die Breite des ausgeschiedenen Gewässerraums (17.0 m) nicht zu unterschreiten. Die heutigen Bestimmungen können so beibehalten werden und die bestehenden Bauten liegen nach wie vor ausserhalb des Gewässerraums.

Im eingedolten Teilabschnitt wird auf eine Harmonisierung mit den Gewässerabstandslinien verzichtet, da ansonsten der auszuscheidende Gewässerraum unterschritten wird. Mit der Gewässerraumfestlegung wird dem Schwandenbächli Raum für eine Revitalisierung gesichert.

Beim Abschnittsbeginn des Abschnitts Sch-01 (eingedolter Bereich) wird der Gewässerraum mit den Strassenparzellen 2382 und 2388 harmonisiert.

##### Abschnitt Sch-02

Für den Abschnitt Sch-02 des Schwandenbächlis wurden im Jahre 1982 Gewässerabstandslinien rechtskräftig festgelegt. Sie sichern einen Raum von 25.0 m, in Anbetracht des kleinen Gewässers ist dies unverhältnismässig, weshalb auf eine Harmonisierung verzichtet wird. Zudem wären durch eine Erhöhung des Gewässerraums Fruchtfolgefleichen betroffen, was zu einer massgeblichen Einschränkung der Bewirtschaftung führen würde.

Die Gewässerabstandslinien können zusätzlich zum Gewässerraum bestehen bleiben, dadurch wird Raum geschaffen, der von Bauten und Anlagen freigehalten wird.

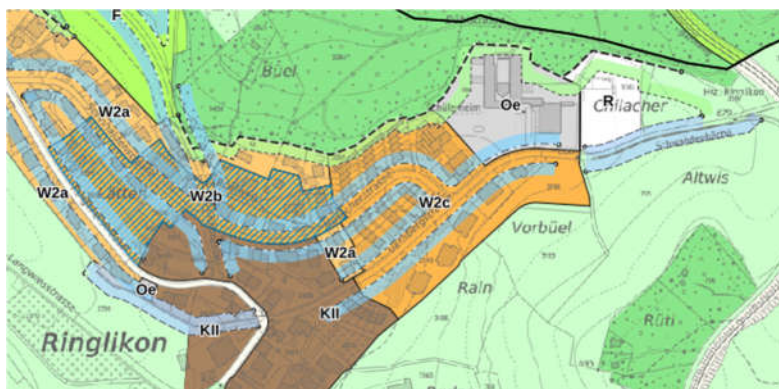


Abbildung 37: Ausschnitt aus ÖREB-Kataster vom Schwandenbächli, Quelle: maps.zh.ch

---

#### 4.4.5 Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums

Der Grossteil der vom Gewässerraum betroffenen **Fruchtfolgeflächen** sind aufgrund des Erhaltungsziels von naturnahen Bachläufen oder durch den Hochwasserschutz und nicht aufgrund der Raumsicherung für die Revitalisierung betroffen. Somit stellt diese Gewässerraumausscheidung keinen signifikanten Verlust an Fruchtfolgeflächen dar. Den **ökologischen Interessen** wird mit der vorliegenden Gewässerraumausscheidung gerecht, indem vielerorts der Gewässerraum anhand der Biodiversitätsbreite ausgeschieden wird.

Auf die **Siedlungsentwicklung** wird der vorliegende Gewässerraum keinen grossen Einfluss haben, da die Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Uitikon grösstenteils ausserhalb der Bauzonen liegen. Mit dem festgelegten Gewässerraum bleiben eine **verhältnismässige bauliche Nutzung** der Parzellen und eine **zweckmässige Bewirtschaftung** der Landwirtschaftsflächen weiterhin möglich.

Der auszuscheidende Gewässerraum ist bereits heute weitgehend unbebaut. Nur beim eingedolten Teilabschnitt des Schwandenbächli liegt ein Gebäude bei der Parzelle 2837 im Gewässerraum. Ein Neubau ausserhalb des Gewässerraums aber innerhalb der Kernzone II ist unter Auflagen (Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Uitikon, Fassung 2021) möglich.

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Der auszuscheidende Gewässerraum wird als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

## 5 Ausscheidung Gewässerraum

In der nachfolgenden Tabelle ist die definitive Ausscheidung des Gewässerraums der Bäche Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach, Grossmattbächli und Schwandenbächli aufgeführt.

Abschnitt (Plan Nr.)	Min. GR für HWS	Raumbedarf Revitalisierung	Raumbedarf Natur-/Land- schaftsschutz	Raumbedarf Gewässer- nutzung	Reduzierter Gewässerraum	Definitive Festlegung
Chr-01	13.25 m	<b>20.0 m</b>	13.25 m	13.25 m	13.25 m	<b>20.0 m</b>
Chr-02	13.25 m	<b>20.0 m</b>	13.25 m	13.25 m	13.25 m	<b>20.0 m</b>
Chr-03	11.0 m	<b>14.3 m - 15.8 m</b>	11.0 m	11.0 m	11.0 m	<b>14.3 m -15.8 m</b>
Chr-04	11.0 m	<b>13.1 m</b>	11.0 m	11.0 m	11.0 m	<b>13.1 m</b>
Gro-01	11.0 m	<b>15.8 m</b>	11.0 m	11.0 m	11.0 m	<b>15.8 m</b>
Gro-02	11.0 m	<b>14.0 m</b>	11.0 m	11.0 m	11.0 m	<b>14.0 m</b>
Gro-03	<b>11.0 m</b>	11.0 m	11.0 m	11.0 m	11.0 m	<b>11.0 m</b>
Sür-01	<b>11.0 m</b>	11.0 m	11.0 m	11.0 m	11.0 m	<b>11.0 m</b>
Gri-01	11.0 m	<b>14.0 m</b>	11.0 m	11.0 m	11.0 m	<b>14.0 m</b>
Sch-01	12.5 m	<b>17.0 m</b>	12.0 m	12.0 m	12.0 m	<b>17.0 m</b>
Sch-02	<b>12.5 m</b>	11.0 m	11.0 m	12.5 m	12.5 m	<b>12.5 m</b>

Tabelle 9: Ausscheidung Gewässerraum

## 6 Betroffene Fruchtfolgeflächen

Gemäss Rundschreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung „Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum“ vom 4. Mai 2011 und dem Merkblatt „Festlegung des Gewässerraums“ des AWEL, Kt. Zürich vom März 2017 sind die Fruchtfolgeflächen, welche im Gewässerraum liegen, mit einer Flächenbilanz und einer Plandarstellung auszuweisen.

Innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums in Uitikon befinden sich rund 2'626 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen (Nutzungseignungsklassen (NEK) 1-5)). Davon betreffen fast alle Fruchtfolgeflächen den Gewässerraum an offenen Gewässern, sodass diese Fläche gemäss GschV Art. 41c nicht mehr intensiv bewirtschaftet werden darf. Am Schwandenbächli betreffen 309 m<sup>2</sup> des Gewässerraums auch bedingte Fruchtfolgeflächen (NEK 6).

Da zurzeit keine Planungen oder baulichen Änderungen in diesen Gebieten bestehen, haben die Böden weiterhin FFF-Qualität. Das heisst, diese Böden können –als Potential –weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.

Der Detailplan Fruchtfolgeflächen ist dem Bericht als Beilage Plan W2654.005 angefügt.

Gemeinde (Plan Nr.)	Bach	Abschnitt	Bedingt FFF (NEK 6)	FFF (NEK 1-5)	Gesamt
Uitikon	Chräbsbach	Chr-01, Chr-02		1746 m <sup>2</sup>	1746 m <sup>2</sup>
Uitikon	Sürenloobach, Grossmattbach	Sür-01, Gro-01, Gro-02		881 m <sup>2</sup>	881 m <sup>2</sup>
Uitikon	Schwandenbächli	Sch-02	309 m <sup>2</sup>		309 m <sup>2</sup>
Birmensdorf	Chräbsbach	Chr-01, Chr-02		1297 m <sup>2</sup>	1297 m <sup>2</sup>

Tabelle 10: Fruchtfolgeflächen, welche von der Gewässerraum-Ausscheidung betroffen sind

Winterthur, 17.05.2023

Verfasserin: Jessica Keller

**HOLINGER AG**

Daniela Nussle  
Projektleiterin

Michael Birrer  
Projektleiter Stv.

# Anhang A Vorabklärungen

# Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Legende

Gemeinde: Utikon

Gewässer: Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach, Grossmattbächli, Schwandenbächli

Status:

■ nicht vorhanden  
■ in Arbeit/zu ergänzen  
■ vorhanden

Relevanz:

■ gross  
■ mittel  
■ klein/keine

## Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
<b>Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:</b>			
• Bundesinventare			
○ <b>BLN</b> - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			BLN 1306 Albiskette – Reppischtal: Fliessgewässer sind nicht betroffen
○ <b>ISOS</b> - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
○ <b>IVS</b> – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			ZH 119 Waldegg – Üetliberg – Balderen – Albis (Hist. Verkehrsweg von regionaler Bedeutung): Uetlibergstr. mit eingedoltem Schwandenbächli
○ <b>Nationale Biotopinventare</b> (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			Würmzeitlicher Moränenwall Büel – Ringlikon (Geologisch/Geomorphologisches Landschaftsschutzobjekt): Fliessgewässer sind nicht betroffen
○ <b>WZVV</b> - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
• Wild- und Siegfriedkarten			
• Karten von Hans Conrad Gyger			
<b>Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch <a href="http://www.maps.zh.ch">www.maps.zh.ch</a>):</b>			
• Fachgutachten Gewässerraum			
• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
• <b>Kantonaler Richtplan</b>			
○ Fruchtfolgeflächen			Chräbsbach, Schwandenbächli, Grossmattbach und Sürenloobach grenzen an
○ Erholungsgebiet			
○ Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
○ Gruben- und Ruderalbiotope			
○ Gewässerrevitalisierung			
○ Landschaftsschutz und -fördergebiete			Schwandenbächli (Abschnitt im Nicht-Siedlungsgebiet) liegt im Landschaftsförderungsgebiet
○ Landschaftsverbindung			
○ Freihaltegebiet			
○ Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			Schwandenbächli liegt im Vorranggebiet
○ Radroute von nationaler Bedeutung			
• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich			Schwandenbächli in formell aufgehobenen Gebiet (Pflanzenschutz Uetliberg)
• Wildtierkorridore (F+J)			westlicher Abschnitt Chräbsbach befindet sich im regionaler Wildtierkorridor ZH 4
• Kantonale Nutzungspläne			

• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			geringes und grosses Revitalisierungspotenzial vorhanden
• Massnahmeplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
• Gewässernutzung / Wasserrechte			
• Hochwasserschutzprojekte			

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
• Naturgefahrenkarte*			alle Bäche mit geringer bis mittlerer Gefährdung
• Risikokarte Hochwasser			Schwandenbächli mit grossem Risiko
• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sanierungsplanung Schwall/Sunk</li> <li>○ Reaktivierung Geschiebehaushalt</li> <li>○ Wiederherstellung Fischgängigkeit</li> </ul>			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			bestehende Wassertransportleitung und Höchstspannungsleitung queren Chräbsbach, Kabelleitung quert Schwandenbächli
• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen			Archäologische Zone angrenzend zu mittlerem Teilabschnitt des Chräbsbachs
• Öffentliche Oberflächengewässer*			offen geführte und eingedolte Bäche
• Ökomorphologie Fliessgewässer*			von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd
• Gewässerschutzkarte			Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach und Grossmattbächli liegen im Gewässerschutzbereich Au
• Kataster der belasteten Standorte			
• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
• Lebensraum-Potenziale			Potenzial für Feuchgebietsergänzung und Magerwiesen
<b>Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:</b>			
• Regionales Raumordnungskonzept			
• Regionaler Richtplan <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erholungsgebiet</li> <li>○ Naturschutzgebiet (in Gewässern)</li> <li>○ Gruben- und Ruderalbiotop</li> <li>○ Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt</li> <li>○ Gewässerrevitalisierung</li> <li>○ Vernetzungskorridor</li> <li>○ Landschaftsschutz- und fördergebiet</li> <li>○ Landschaftsverbindung</li> <li>○ Freihaltegebiet</li> <li>○ Aufwertung See- bzw. Flussufer</li> </ul>			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Naturschutzobjekte</li> <li>○ Landschaftsschutzobjekte</li> </ul>			
• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			LEK Reppischaum: Revitalisierung Chräbsbach prüfen

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
<b>Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:</b>			
• Kommunalen Richtplan			
• Kommunalen Richtplan Nachbargemeinden			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Naturschutzobjekte</li> <li>○ Landschaftsschutzobjekte</li> </ul>			
• BZO / ÖREB-Kataster			
• BZO / ÖREB-Kataster Nachbargemeinden			kein Siedlungsgebiet einer Nachbargemeinde angrenzend
• Kernzonenplan			
• Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierplan etc)			festgelegter Gewässerraum Schwandenbächli: eingedolter Abschnitt bei Uetlibergstrasse
• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
• Hochwasserschutzprojekte			
• Revitalisierungsprojekte			Revitalisierungsprojekt Aspächerbach (nicht Teil der Gewässerraumausscheidung), Chräbsbach (Revitalisierung des Chräbsbachs "von Hand")
• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
• Bestehende Gewässerbau und -abstandslinien			Gewässerabstandslinie Schwandenbächli (genehmigt 22.12.1982)
• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			

\* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

# Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Uetikon

Gewässer: Chräbsbach, Grossmattbach, Sürenloobach, Grossmattbächli, Schwandenbächli

## Meilensteine / terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2018-2020				2021-2023				2024-2026			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)</li> </ul>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>Revision BZO (5. Teilrevision)</li> </ul>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gestaltungsplan QP Leuen-Waldegg</li> </ul>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>Revitalisierungsprojekt Chräbsbach</li> </ul>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>Infrastrukturprojekt, RW-Kanal Hallenbad bis Langackerstrasse</li> </ul>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>HWE Dorfbach</li> </ul>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>GEP Aktualisierung/Überarbeitung</li> </ul>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>Reservoir Buechhoger Ersatzneubau</li> </ul>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>Diverse Infrastrukturprojekte (Strassensanierungen mit WL, RW, SW, EKZ, Antenne)</li> </ul>												

# Anhang B Dokumentation "Festlegung Gewässerraum", Herleitung und Resultate (Excel-Vorlage AWEL)



**Kanton Zürich**  
**Baudirektion**  
**Amt für Abfall, Wasser,**  
**Energie und Luft**

Festlegung  
**GEWÄSSERRAUM**  
**Herleitung und Resultate**

**GEMEINDE**  
**Uitikon**

**AUTOR:**

HOLINGER AG  
Im Hölderli 26  
8405 Winterthur

**ORT / DATUM:**

Winterthur / 17.05.2023

**UNTERSCHRIFT:**

# Anleitung

## Vorbereitung



### Schritt 1

Abschnitts-  
bildung



### Schritt 2

Minimaler  
Gewässerraum



### Schritt 3

Erhöhung



### Schritt 4

Anpassung



### Schritt 5

Schluss-  
prüfung



## Schlussdossier



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt und unterschrieben mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ <sub>x</sub>	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

## Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDE: Uitikon

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite*, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungs-planung	Eindolungen, Abstürze, Kunstbauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
1.0	Chräbsbach	Chr-01	316	Fliessgewässer ohne Damm	Natürlich, naturnah, Breitenvariabilität ausgeprägt, Gerinnesohlenbreite 2.5 m	mittlere Gefährdung	gering	Bauwerk ohne Absturz, Abstürze künstlich (bis 70 cm) und (über 70 cm)	Freihaltezone, Landwirtschaftszone (Gemeinde Birmensdorf)
1.0	Chräbsbach	Chr-02	330	Fliessgewässer ohne Damm	Wenig beeinträchtigt, Breitenvariabilität ausgeprägt, Gerinnesohlenbreite 2.5 m	mittlere Gefährdung	gering	Abstürze künstlich (über 70 cm), Bauwerk ohne Absturz, Bauwerk mit Absturz (bis 70 cm)	Freihaltezone, Landwirtschaftszone (Gemeinde Birmensdorf)
1.0	Chräbsbach	Chr-03	120	Fliessgewässer ohne Damm	Wenig beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 1.2 m	geringe Gefährdung	gering / nicht klassiert	Bauwerk ohne Absturz	Landwirtschaftszone, Freihaltezone
1.0	Chräbsbach	Chr-04	147	Fliessgewässer ohne Damm	Stark beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 0.9 m	keine	gross	Abstürze künstlich (bis 70 cm), Bauwerk ohne Absturz	Landwirtschaftszone, Freihaltezone
1.0	Grossmattbach	Gro-01	65	Fliessgewässer ohne Damm	Stark beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 1.2 m	mittlere Gefährdung	gross	Abstürze künstlich (bis 70 cm), Bauwerk ohne Absturz	Freihaltezone, Wald
1.0	Grossmattbach	Gro-02	285	Fliessgewässer ohne Damm	Wenig beeinträchtigt, Breitenvariabilität ausgeprägt, Gerinnesohlenbreite 1.5 m	mittlere Gefährdung, geringe Gefährdung	gering	Bauwerk ohne Absturz, Abstürze künstlich (bis 70 cm)	Freihaltezone, Zone für öffentliche Bauten
1.0	Grossmattbach	Gro-03	10	Dole	eingedolt	keine	nicht klassiert	Eindolung	Wohn- und Gewerbezone, 2-geschossig
1.2	Sürenloobach	Sür-01	85	Fliessgewässer ohne Damm	Wenig beeinträchtigt, Breitenvariabilität ausgeprägt, Gerinnesohlenbreite 0.7 m	mittlere Gefährdung	nicht klassiert	Bauwerk ohne Absturz, Abstürze künstlich (bis 70 cm) und (über 70 cm)	Freihaltezone
1.3	Grossmattbächli	Gri-01	34	Fliessgewässer ohne Damm	Stark beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 1 m	keine bis mittlere Gefährdung	gross	Abstürze künstlich (bis 70 cm), Bauwerk ohne Absturz	Freihaltezone, Zone für öffentliche Bauten, Wald
3.0	Schwandenbächli	Sch-01	182	Fliessgewässer ohne Damm	Künstlich, naturfremd, Breitenvariabilität keine, Gerinnesohlenbreite 1 m	mittlere Gefährdung	gross	Abstürze (künstlich bis 70 cm)	2-geschossige Wohnzone (E2), Zone für öffentliche Bauten, Kernzone 2, kantonale Landwirtschaftszone
3.0	Schwandenbächli	Sch-02	52	Fliessgewässer ohne Damm	Stark beeinträchtigt, Breitenvariabilität eingeschränkt, Gerinnesohlenbreite 0.3 m	mittlere Gefährdung	gross	Abstürze (künstlich bis 70 cm und künstlich über 70 cm)	Reservezone, Landwirtschaftszone

\*Gemäss Ökomorphologie-Karte oder angepassten Werten aufgrund der Feldbegehung

## Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

**GEMEINDE:** Uitikon

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Sohlenbreite*	Breitenvariabilität*	Korrekturfaktor	Gewässerraum-Gutachten für Fließgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	natürliche Sohlenbreite	Verzicht (Begründung)**	Minimaler Gewässerraum***
<b>NACHWEIS:</b>							<b>!</b>	
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[m]
Chr-01	nein	2.5	ausgeprägt	1	nein	2.5		13.25
Chr-02	nein	2.5	ausgeprägt	1	nein	2.5		13.25
Chr-03	nein	1.2	eingeschränkt	1.5	nein	1.8		11.0
Chr-04	nein	0.9	eingeschränkt	1.5	nein	1.35		11.0
Gro-01	nein	1.2	eingeschränkt	1.5	nein	1.8		11.0
Gro-02	nein	1.5	ausgeprägt	1	nein	1.5		11.0
Gro-03	nein	0	keine	2	nein	1.5 (gem. Gro_02)		11.0
Sür-01	nein	0.7	ausgeprägt	1	nein	0.7		11.0
Gri-01	nein	1.0	eingeschränkt	1.5	nein	1.5		11.0
Sch-01	nein	1.0	keine	2	nein	2.00		12.0
Sch-02	nein	0.3	eingeschränkt	1.5	nein	0.45		11.0

\* gem. Ökomorphologie GIS ZH

\*\* Eindolung, stehende Gewässer < 0.5ha, künstliche Gewässer

\*\*\* nach Art. 41a/b GSchV, bzw. gemäss Fachgutachten

## Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDE: Uitikon

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	DOLEN:		SEEN:		FLIESSGEWÄSSER:			Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Prüfung Unterhaltsstreifen; Anpassung möglich?	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS mit einseitigem Uferstreifen	Kann HWS mit techn. Massnahmen sichergestellt werden?	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässer-raum HWS
		Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Gesamthöhe Sohle-Böschungskante H	Freibord F gemäss Vorgabe Kt. ZH	maximal zulässiges Abflussvolumen (HQ100 oder HQ300)	Rauhigkeitsbeiwert K	Fliessgefälle I						
<b>NACHWEIS:</b>										!	!	!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m3]	[m1/3 / s]	[m/m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
Chr-01	HQ300											nicht relevant	nein	13.25
Chr-02	HQ300											nicht relevant	nein	13.25
Chr-03	HQ100											nicht relevant	nein	11.0
Chr-04	HQ100											nicht relevant	nein	11.0
Gro-01	HQ300											nicht relevant	nein	11.0
Gro-02	HQ100											nicht relevant	nein	11.0
Gro-03	HQ100											nicht relevant	nein	11.0
Sür-01	HQ100											nicht relevant	nein	11.0
Gri-01	HQ300											nicht relevant	nein	11.0
Sch-01	HQ300			1.0	0.5	5.8	13*	0.06	15.5	ja	12.5	ja	ja	12.5
Sch-02	HQ300			1.0	0.5	5.8	12*	0.07	15.5	ja	12.5	ja	ja	12.5

\*angepasste Stricklerbeiwerte, um strömende Abfüsse abzubilden

## Schritt 3: Erhöhung (Revitalisierung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

**GEMEINDE:** Uitikon

REVITALISIERUNG:

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:

GEWÄSSERNUTZUNG:

Name Abschnitt	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökomorphologie ODER Vorranggebiet kant. Richtplan?	Raumbedarf anhand Fachgutachten durchgeführt?	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens*	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
<b>NACHWEIS:</b>			!	!			!			!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
Chr-01	nein	ja	nein	-	ja	20.0	-	nein	13.25	-	nein	13.25
Chr-02	nein	ja	nein	-	ja	20.0	-	nein	13.25	-	nein	13.25
Chr-03	nein	ja	nein	-	ja	14.3-15.8	-	nein	14.3-15.8	-	nein	11.0
Chr-04	ja	nein	nein	-	ja	13.1	-	nein	11.0	-	nein	11.0
Gro-01	ja	nein	nein	-	ja	15.8	-	nein	11.0	-	nein	11.0
Gro-02	nein	ja	nein	-	ja	14.0	-	nein	11.0	-	nein	11.0
Gro-03	nein	nein	nein	-	nein	11.0	-	nein	11.0	-	nein	11.0
Sür-01	nein	ja	nein	-	ja	11.0	-	nein	11.0	-	nein	11.0
Gri-01	ja	nein	nein	-	ja	14.0	-	nein	11.0	-	nein	11.0
Sch-01	ja	ja	nein	-	ja	17.0	-	nein	12.5	-	nein	12.5
Sch-02	ja	nein	nein	-	ja	11.0	-	nein	12.5	-	nein	12.5

## Schritt 4: Anpassung

**GEMEINDE:** Uitikon

Name Abschnitt	GR min. nach Art. 41a/b GschV, bzw. Fachgutachten	Gefährdung vorhanden?	Nachweis dicht überbaut? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Ergebnis der Interessensabwägung mit Verweis auf Kapitel	Reduzierter Gewässerraum
BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
Chr-01	13.25	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	13.25
Chr-02	13.25	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	13.25
Chr-03	11.0	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	11.0
Chr-04	11.0	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	11.0
Gro-01	11.0	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	11.0
Gro-02	11.0	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	11.0
Gro-03	11.0	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	11.0
Sür-01	11.0	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	11.0
Gri-01	11.0	nein	nein	nein	nein	keine Anpassung	11.0
Sch-01	12.0	ja	nein	ja, Kapitel 4.3.1	nein	asymmetrische Anordnung: Kapitel 4.3.1	12.5
Sch_02	11.0	ja	nein	nein	nein	keine Anpassung	12.5

## Schritt 5: Schlussprüfung

**GEMEINDE:** Uitikon

Name Abschnitt	GR min. nach Art. 41a/b GschV bzw. Fachgutachten	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Nachweis Prüfung der recht- und zweckmässigen Ausgestaltung des Gewässerraums	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[Text]	[m]
Chr-01	13.25	keine bestehenden Vorgaben vorhanden	siehe Kapitel 4.4	20.0
Chr-02	13.25	Harmonisierung mit Strassenparzellen 33 und 3164	siehe Kapitel 4.4	20.0
Chr-03	11.0	Harmonisierung mit Parzelle 50	siehe Kapitel 4.4	14.3-15.8
Chr-04	11.0	keine bestehenden Vorgaben vorhanden	siehe Kapitel 4.4	13.1
Gro-01	11.0	keine bestehenden Vorgaben vorhanden	siehe Kapitel 4.4	15.8
Gro-02	11.0	keine bestehenden Vorgaben vorhanden	siehe Kapitel 4.4	14.0
Gro-03	11.0	keine bestehenden Vorgaben vorhanden	siehe Kapitel 4.4	11.0
Sür-01	11.0	Harmonisierung mit Parzelle 3248	siehe Kapitel 4.4	11.0
Gri-01	11.0	keine bestehenden Vorgaben vorhanden	siehe Kapitel 4.4	14.0
Sch-01	12.5	Harmonisierung mit bestehenden Gewässerabstandslinien im offenen Teilabschnitt, Harmonisierung mit Strassenparzellen 2382 und 2388 beim eingedolten Teilabschnitt	siehe Kapitel 4.4	17.0
Sch_02	11.0	keine bestehenden Vorgaben vorhanden	siehe Kapitel 4.4	12.5

## Übersicht Resultate

**GEMEINDE:** Uitikon

Gewässer-nummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasser-schutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Land-schaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässer-nutzung	Reduktion möglich?	Anpassung möglich?*	Ausscheidung Gewässerraum
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
1.0	Chräbsbach	Chr-01	316	13.25	nein	ja	nein	nein	nein	nein	20.0
1.0	Chräbsbach	Chr-02	330	13.25	nein	ja	nein	nein	nein	nein	20.0
1.0	Chräbsbach	Chr-03	120	11.0	nein	ja	nein	nein	nein	nein	14.3-15.8
1.0	Chräbsbach	Chr-04	147	11.0	nein	ja	nein	nein	nein	nein	13.1
1.0	Grossmattbach	Gro-01	65	11.0	nein	ja	nein	nein	nein	nein	15.8
1.0	Grossmattbach	Gro-02	285	11.0	nein	ja	nein	nein	nein	nein	14.0
1.0	Grossmattbach	Gro-03	10	11.0	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11.0
1.2	Sürenloobach	Sür-01	85	11.0	nein	ja	nein	nein	nein	nein	11.0
1.3	Grossmattbächli	Gri-01	34	11.0	nein	ja	nein	nein	nein	nein	14.0
3.0	Schwandenbächli	Sch-01	182	12.0	ja	ja	nein	nein	nein	nein	17.0
3.0	Schwandenbächli	Sch-02	52	11.0	ja	nein	nein	nein	nein	nein	12.5

\* nach Art. 41a/b GschV, bzw. Fachgutachten

\*\* wegen Harmonisierung oder Prüfung recht- und zweckmässiger Gewässerraum

## Anhang C Nachweis Hochwasserschutz (Regelprofile)

## Hochwasserbetrachtung: Berechnung Regelprofil

### Allgemeine Infos Gewässerabschnitt

Gewässername und -nummer	Schwandenbächli (Nr. 3.0)
Abschnittsbezeichnung	Sch-01

### Querprofil-Eckdaten

Gewässerraum erforderlich für Hochwasserschutz (mit beidseitigem Unterhaltsstreifen von je 3m)	GR	15.5 m
Uferhöhe	$h_{\text{Ufer}}$	1.0 m

### Normalabflussberechnung nach Strickler

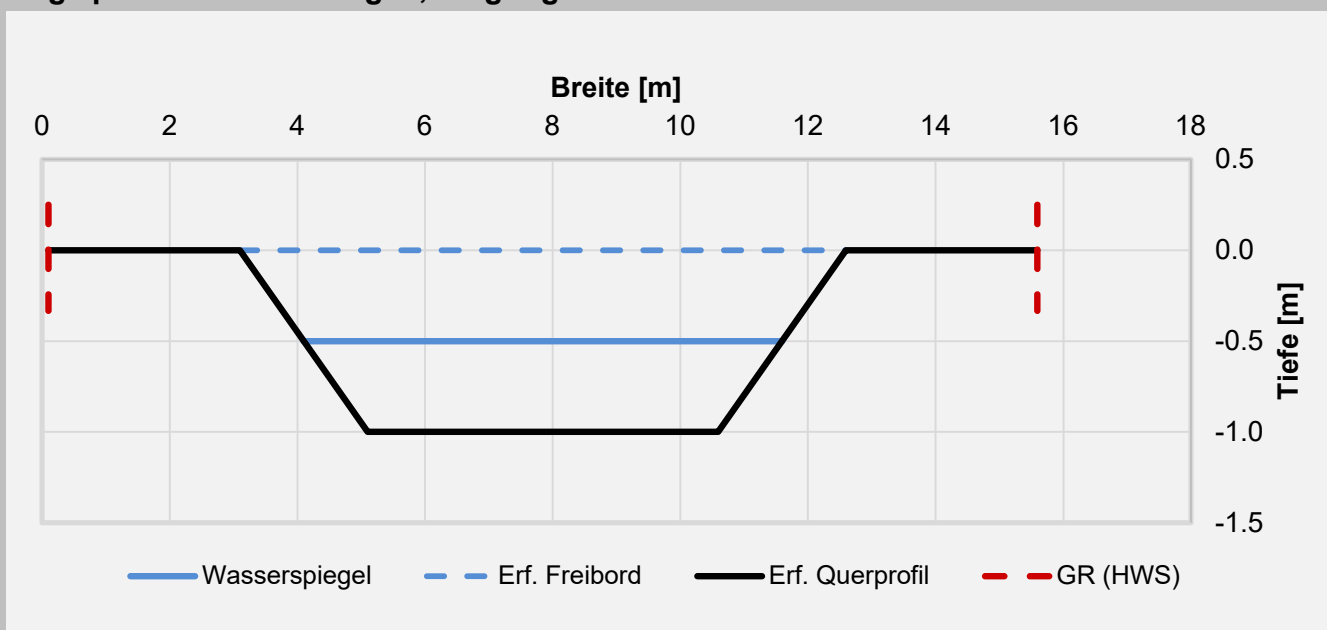
#### Eingabegrößen

berechnete Sohlenbreite	B	5.5 m
Rauhigkeitsbeiwert	$k_{\text{St}}$	$13 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$
Sohlenneigung	J	60 ‰
Abflusshöhe (Wasserspiegel)	h	0.50 m

#### Normalabflussberechnung

Bemessungsabfluss	HQ300	$5.8 \text{ m}^3/\text{s}$
Benetzte Fläche	A	$3.2 \text{ m}^2$
Benetzter Umfang	U	7.7 m
Hydraulischer Radius	$R_{\text{hy}}$	0.42 m
Froude-Zahl	Fr	0.87 -
Fliessgeschwindigkeit	v	1.79 m/s
Vorhandenes Freibord	$f_{\text{vorh}}$	0.50 m
Erforderliches Freibord	$f_{\text{erf}}$	0.50 m

### Regelprofil mit Böschungen, Neigung 1:2



## Hochwasserbetrachtung: Berechnung Regelprofil

### Allgemeine Infos Gewässerabschnitt

Gewässername und -nummer	Schwandenbächli (Nr. 3.0)
Abschnittsbezeichnung	Sch-02

### Querprofil-Eckdaten

Gewässerraum erforderlich für Hochwasserschutz (mit beidseitigem Unterhaltsstreifen von je 3m)	GR	15.5 m
Uferhöhe	$h_{\text{Ufer}}$	1.0 m

### Normalabflussberechnung nach Strickler

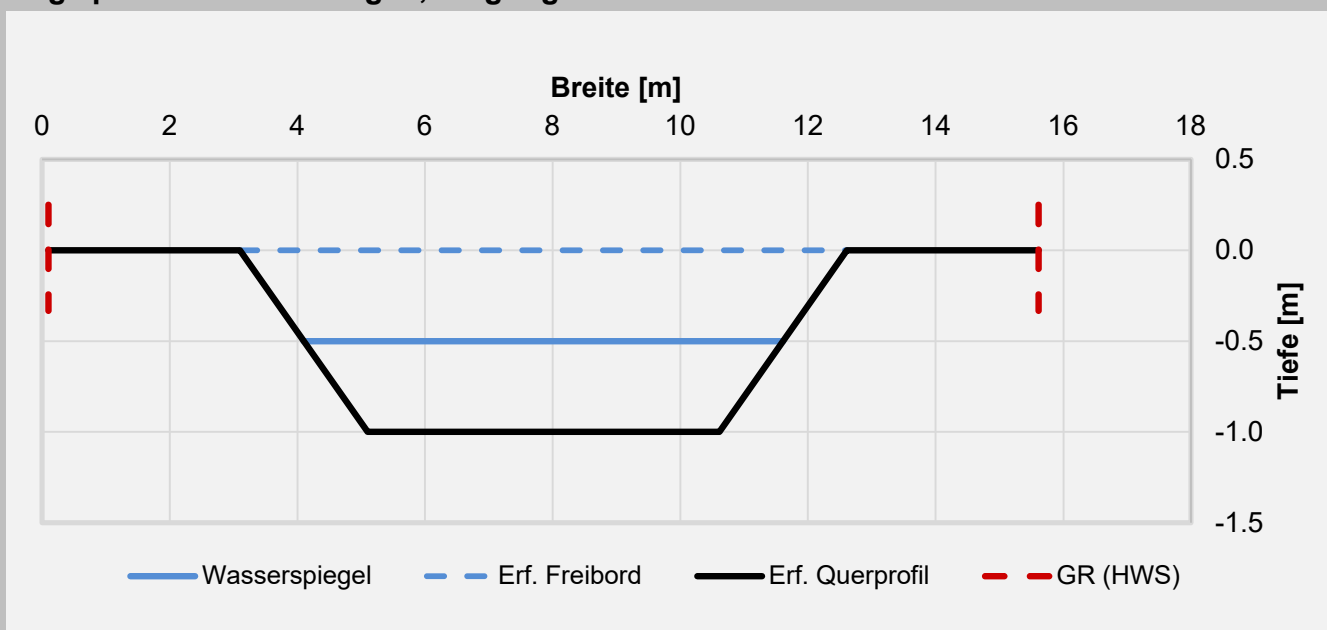
#### Eingabegrößen

berechnete Sohlenbreite	B	5.5 m
Rauhigkeitsbeiwert	$k_{\text{St}}$	$12 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$
Sohlenneigung	J	70 ‰
Abflusshöhe (Wasserspiegel)	h	0.50 m

#### Normalabflussberechnung

Bemessungsabfluss	HQ300	$5.8 \text{ m}^3/\text{s}$
Benetzte Fläche	A	$3.3 \text{ m}^2$
Benetzter Umfang	U	7.7 m
Hydraulischer Radius	$R_{\text{hy}}$	0.42 m
Froude-Zahl	Fr	0.86 -
Fliessgeschwindigkeit	v	1.78 m/s
Vorhandenes Freibord	$f_{\text{vorh}}$	0.50 m
Erforderliches Freibord	$f_{\text{erf}}$	0.50 m

### Regelprofil mit Böschungen, Neigung 1:2



Anhang D Themenspezifische Rückmeldung zu Richt-  
und Nutzungsplanung, Ortsbildschutz,  
kantonale Denkmalpflege, Archäologie,  
IVS-Wege



## Gewässerraumprojekt Kanton Zürich

### Stellungnahmen zur Behördenvernehmlassung «Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinden Prio 1»

Die Rückmeldungen werden als konkrete Anträge ans AWEL geleitet.

Ansprechperson AWEL: Anita Bianchi  
Telefon: +41 43 259 43 48  
E-Mail: [anita.bianchi@bd.zh.ch](mailto:anita.bianchi@bd.zh.ch)

Ansprechperson ARE: Ute Sakmann  
Telefon: +41 43 259 30 37  
E-Mail: [ute.sakmann@bd.zh.ch](mailto:ute.sakmann@bd.zh.ch)

➤ DP Isabel Jüngling; Archäologie, IVS Beat Horisberger

**Fachstelle / Gemeinde: Amt für Raumentwicklung (Richt-/ und Nutzungsplanung, Ortsbildschutz, kantonale Denkmalpflege, Archäologie, IVS-Wege), Uitikon**

#### 1. Generelle Rückmeldung zum Dossier

##### Gebiete und Zonen

###### Kantonales oder regionales Zentrumsgebiet

Die Gemeinde Uitikon weist kein kantonales oder regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

###### Zentrumszone

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung befinden sich in der Zentrumszone.

###### Kernzone ausserhalb des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB)

Der Abschnitt Sch\_01 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert eine Kernzone. Kernzonen ausserhalb des KOB gelten als Indiz für «dicht überbaut». Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Uitikon und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.



Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PBG). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Diese bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

#### Weilerkernzone

Die Gemeinde Uitikon verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

#### Gestaltungsplan

Von der Gewässerraumfestlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

#### **Inventare**

##### Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) nicht tangiert.

##### Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) nicht betroffen.

##### Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind.

##### Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS)

Keine Strassenabschnitte der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

#### Archäologische Zonen

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine archäologischen Zonen.

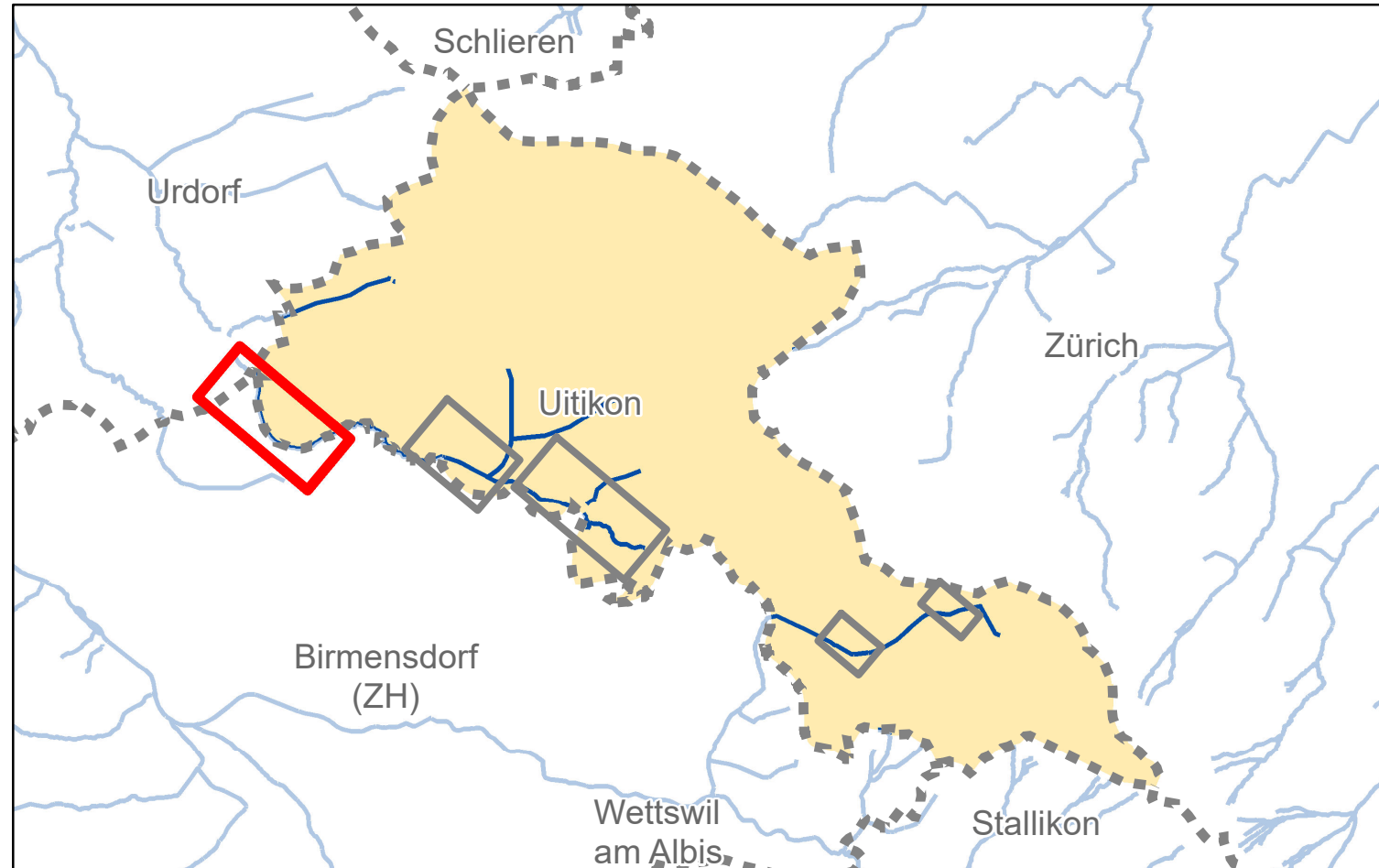
## Anhang E Liste der Koordinatenstützpunkte

<b>Gewässer</b>	<b>Nr.</b>	<b>X-Koordinate</b>	<b>Y-Koordinate</b>
Chräbsbach (1.0)	1	2'675'295.829	1'246'981.338
Chräbsbach (1.0)	2	2'675'321.889	1'246'974.281
Chräbsbach (1.0)	3	2'675'330.653	1'246'944.229
Chräbsbach (1.0)	4	2'675'335.472	1'246'904.193
Chräbsbach (1.0)	5	2'675'328.565	1'246'866.599
Chräbsbach (1.0)	6	2'675'328.806	1'246'839.394
Chräbsbach (1.0)	7	2'675'358.276	1'246'733.026
Chräbsbach (1.0)	8	2'675'383.183	1'246'699.688
Chräbsbach (1.0)	9	2'675'410.824	1'246'675.574
Chräbsbach (1.0)	10	2'675'465.831	1'246'655.751
Chräbsbach (1.0)	11	2'675'509.072	1'246'650.211
Chräbsbach (1.0)	12	2'675'538.745	1'246'658.262
Chräbsbach (1.0)	13	2'675'563.651	1'246'675.889
Chräbsbach (1.0)	14	2'675'615.222	1'246'704.191
Chräbsbach (1.0)	16	2'675'617.802	1'246'694.064
Chräbsbach (1.0)	17	2'675'617.555	1'246'694.008
Chräbsbach (1.0)	18	2'675'616.924	1'246'682.399
Chräbsbach (1.0)	19	2'675'575.343	1'246'659.441
Chräbsbach (1.0)	20	2'675'561.267	1'246'649.204
Chräbsbach (1.0)	21	2'675'547.457	1'246'640.111
Chräbsbach (1.0)	22	2'675'512.838	1'246'630.549
Chräbsbach (1.0)	23	2'675'460.313	1'246'636.465
Chräbsbach (1.0)	24	2'675'402.837	1'246'657.210
Chräbsbach (1.0)	25	2'675'367.118	1'246'687.742
Chräbsbach (1.0)	26	2'675'339.854	1'246'725.124
Chräbsbach (1.0)	27	2'675'308.896	1'246'836.420
Chräbsbach (1.0)	28	2'675'308.530	1'246'867.906
Chräbsbach (1.0)	29	2'675'315.082	1'246'904.619
Chräbsbach (1.0)	30	2'675'308.287	1'246'950.251
Chräbsbach (1.0)	31	2'675'305.850	1'246'952.510
Chräbsbach (1.0)	32	2'675'296.846	1'246'960.858
Chräbsbach (1.0)	33	2'675'289.834	1'246'958.902
Chräbsbach (1.0)	34	2'675'282.709	1'246'962.391
Chräbsbach (1.0)	35	2'675'288.973	1'246'971.437
Chräbsbach (1.0)	36	2'676'308.607	1'246'514.256
Chräbsbach (1.0)	37	2'676'248.118	1'246'546.047
Chräbsbach (1.0)	38	2'676'212.152	1'246'564.730
Chräbsbach (1.0)	39	2'676'218.807	1'246'577.534
Chräbsbach (1.0)	41	2'676'313.577	1'246'529.483
Chräbsbach (1.0)	42	2'676'326.509	1'246'522.687
Chräbsbach (1.0)	43	2'676'319.158	1'246'508.701
Chräbsbach (1.0)	44	2'676'712.533	1'246'365.835
Chräbsbach (1.0)	46	2'676'690.621	1'246'377.252
Chräbsbach (1.0)	46	2'676'690.621	1'246'377.252
Chräbsbach (1.0)	47	2'676'671.257	1'246'384.934
Chräbsbach (1.0)	48	2'676'625.791	1'246'401.881
Chräbsbach (1.0)	49	2'676'616.644	1'246'404.615
Chräbsbach (1.0)	50	2'676'605.960	1'246'407.210
Chräbsbach (1.0)	51	2'676'595.519	1'246'409.443
Chräbsbach (1.0)	52	2'676'566.864	1'246'413.112
Chräbsbach (1.0)	53	2'676'566.457	1'246'426.370
Chräbsbach (1.0)	54	2'676'597.621	1'246'422.398
Chräbsbach (1.0)	55	2'676'608.791	1'246'420.001
Chräbsbach (1.0)	56	2'676'620.100	1'246'417.299
Chräbsbach (1.0)	57	2'676'629.740	1'246'414.385
Chräbsbach (1.0)	58	2'676'652.080	1'246'406.312
Chräbsbach (1.0)	59	2'676'690.341	1'246'391.741
Chräbsbach (1.0)	61	2'676'701.217	1'246'386.820
Grossmattbach (1.0)	101	2'676'742.124	1'246'357.993
Grossmattbach (1.0)	102	2'676'746.935	1'246'351.442
Grossmattbach (1.0)	103	2'676'747.828	1'246'341.117

<b>Gewässer</b>	<b>Nr.</b>	<b>X-Koordinate</b>	<b>Y-Koordinate</b>
Grossmattbach (1.0)	104	2'676'752.680	1'246'331.720
Grossmattbach (1.0)	105	2'676'756.648	1'246'326.589
Grossmattbach (1.0)	106	2'676'766.597	1'246'323.975
Grossmattbach (1.0)	107	2'676'780.122	1'246'321.399
Grossmattbach (1.0)	108	2'676'791.654	1'246'320.644
Grossmattbach (1.0)	109	2'676'798.368	1'246'322.052
Grossmattbach (1.0)	110	2'676'805.681	1'246'320.615
Grossmattbach (1.0)	111	2'676'815.660	1'246'312.810
Grossmattbach (1.0)	112	2'676'833.181	1'246'309.240
Grossmattbach (1.0)	113	2'676'841.034	1'246'305.424
Grossmattbach (1.0)	114	2'676'846.986	1'246'300.141
Grossmattbach (1.0)	115	2'676'850.756	1'246'293.050
Grossmattbach (1.0)	116	2'676'852.604	1'246'285.169
Grossmattbach (1.0)	117	2'676'859.567	1'246'275.530
Grossmattbach (1.0)	118	2'676'863.898	1'246'259.839
Grossmattbach (1.0)	119	2'676'866.742	1'246'253.102
Grossmattbach (1.0)	120	2'676'881.208	1'246'238.360
Grossmattbach (1.0)	121	2'676'889.973	1'246'235.981
Grossmattbach (1.0)	122	2'676'922.140	1'246'232.295
Grossmattbach (1.0)	123	2'676'944.449	1'246'220.243
Grossmattbach (1.0)	124	2'676'954.025	1'246'218.507
Grossmattbach (1.0)	125	2'676'979.218	1'246'224.397
Grossmattbach (1.0)	126	2'676'991.529	1'246'218.945
Grossmattbach (1.0)	127	2'676'997.282	1'246'217.272
Grossmattbach (1.0)	128	2'676'994.587	1'246'206.611
Grossmattbach (1.0)	129	2'676'988.473	1'246'208.378
Grossmattbach (1.0)	130	2'676'978.207	1'246'209.801
Grossmattbach (1.0)	131	2'676'954.395	1'246'204.362
Grossmattbach (1.0)	132	2'676'939.690	1'246'206.980
Grossmattbach (1.0)	133	2'676'917.891	1'246'218.813
Grossmattbach (1.0)	134	2'676'887.449	1'246'222.189
Grossmattbach (1.0)	135	2'676'874.647	1'246'225.804
Grossmattbach (1.0)	136	2'676'854.966	1'246'245.308
Grossmattbach (1.0)	137	2'676'850.501	1'246'255.749
Grossmattbach (1.0)	138	2'676'846.841	1'246'269.401
Grossmattbach (1.0)	139	2'676'839.774	1'246'278.921
Grossmattbach (1.0)	140	2'676'837.753	1'246'287.814
Grossmattbach (1.0)	141	2'676'835.888	1'246'291.409
Grossmattbach (1.0)	142	2'676'833.280	1'246'293.690
Grossmattbach (1.0)	143	2'676'828.589	1'246'295.951
Grossmattbach (1.0)	144	2'676'812.959	1'246'298.859
Grossmattbach (1.0)	145	2'676'807.815	1'246'300.988
Grossmattbach (1.0)	146	2'676'799.138	1'246'307.816
Grossmattbach (1.0)	147	2'676'792.794	1'246'306.615
Grossmattbach (1.0)	148	2'676'778.840	1'246'307.453
Grossmattbach (1.0)	149	2'676'763.590	1'246'310.301
Grossmattbach (1.0)	151	2'676'745.328	1'246'314.965
Grossmattbach (1.0)	152	2'676'739.845	1'246'322.342
Grossmattbach (1.0)	153	2'676'733.372	1'246'334.685
Grossmattbach (1.0)	154	2'676'732.302	1'246'336.755
Grossmattbach (1.0)	155	2'676'731.707	1'246'345.621
Grossmattbach (1.0)	156	2'676'720.151	1'246'361.995
Grossmattbach (1.0)	157	2'676'719.263	1'246'362.785
Grossmattbächli (1.3)	201	2'676'741.795	1'246'290.813
Grossmattbächli (1.3)	202	2'676'743.033	1'246'295.754
Grossmattbächli (1.3)	203	2'676'747.994	1'246'303.030
Grossmattbächli (1.3)	205	2'676'760.807	1'246'311.035
Grossmattbächli (1.3)	206	2'676'762.215	1'246'304.948
Grossmattbächli (1.3)	207	2'676'761.752	1'246'298.267
Grossmattbächli (1.3)	208	2'676'756.725	1'246'291.851
Grossmattbächli (1.3)	209	2'676'755.552	1'246'288.220

<b>Gewässer</b>	<b>Nr.</b>	<b>X-Koordinate</b>	<b>Y-Koordinate</b>
Sürenloobach (1.2)	301	2'676'716.703	1'246'394.945
Sürenloobach (1.2)	302	2'676'748.984	1'246'412.015
Sürenloobach (1.2)	304	2'676'760.708	1'246'419.915
Sürenloobach (1.2)	305	2'676'772.633	1'246'425.726
Sürenloobach (1.2)	306	2'676'773.441	1'246'428.903
Sürenloobach (1.2)	307	2'676'784.109	1'246'426.218
Sürenloobach (1.2)	308	2'676'782.680	1'246'420.573
Sürenloobach (1.2)	309	2'676'779.471	1'246'416.804
Sürenloobach (1.2)	310	2'676'766.216	1'246'410.361
Sürenloobach (1.2)	311	2'676'755.131	1'246'402.892
Sürenloobach (1.2)	312	2'676'757.514	1'246'396.518
Sürenloobach (1.2)	313	2'676'754.465	1'246'382.316
Sürenloobach (1.2)	314	2'676'744.176	1'246'367.774
Sürenloobach (1.2)	315	2'676'741.249	1'246'367.239
Schwandenbächli (3.0)	401	2'677'793.652	1'245'817.620
Schwandenbächli (3.0)	402	2'677'898.807	1'245'758.588
Schwandenbächli (3.0)	403	2'677'958.529	1'245'765.612
Schwandenbächli (3.0)	404	2'677'963.271	1'245'749.113
Schwandenbächli (3.0)	405	2'677'896.273	1'245'740.602
Schwandenbächli (3.0)	406	2'677'861.965	1'245'758.631
Schwandenbächli (3.0)	407	2'677'846.426	1'245'764.859
Schwandenbächli (3.0)	408	2'677'820.909	1'245'779.237
Schwandenbächli (3.0)	409	2'677'810.117	1'245'782.513
Schwandenbächli (3.0)	410	2'677'795.155	1'245'795.760
Schwandenbächli (3.0)	411	2'677'783.857	1'245'803.726
Schwandenbächli (3.0)	412	2'678'361.087	1'245'933.350
Schwandenbächli (3.0)	413	2'678'331.950	1'245'921.156
Schwandenbächli (3.0)	414	2'678'316.965	1'245'916.015
Schwandenbächli (3.0)	415	2'678'309.837	1'245'916.483
Schwandenbächli (3.0)	416	2'678'310.676	1'245'923.272
Schwandenbächli (3.0)	417	2'678'314.550	1'245'928.294
Schwandenbächli (3.0)	418	2'678'327.276	1'245'932.751
Schwandenbächli (3.0)	419	2'678'357.758	1'245'945.570

# Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15e HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSTAB	FORMAT	W2654.001
17.05.2023	KEJ	NUD		1:1000	84 x 29.7	

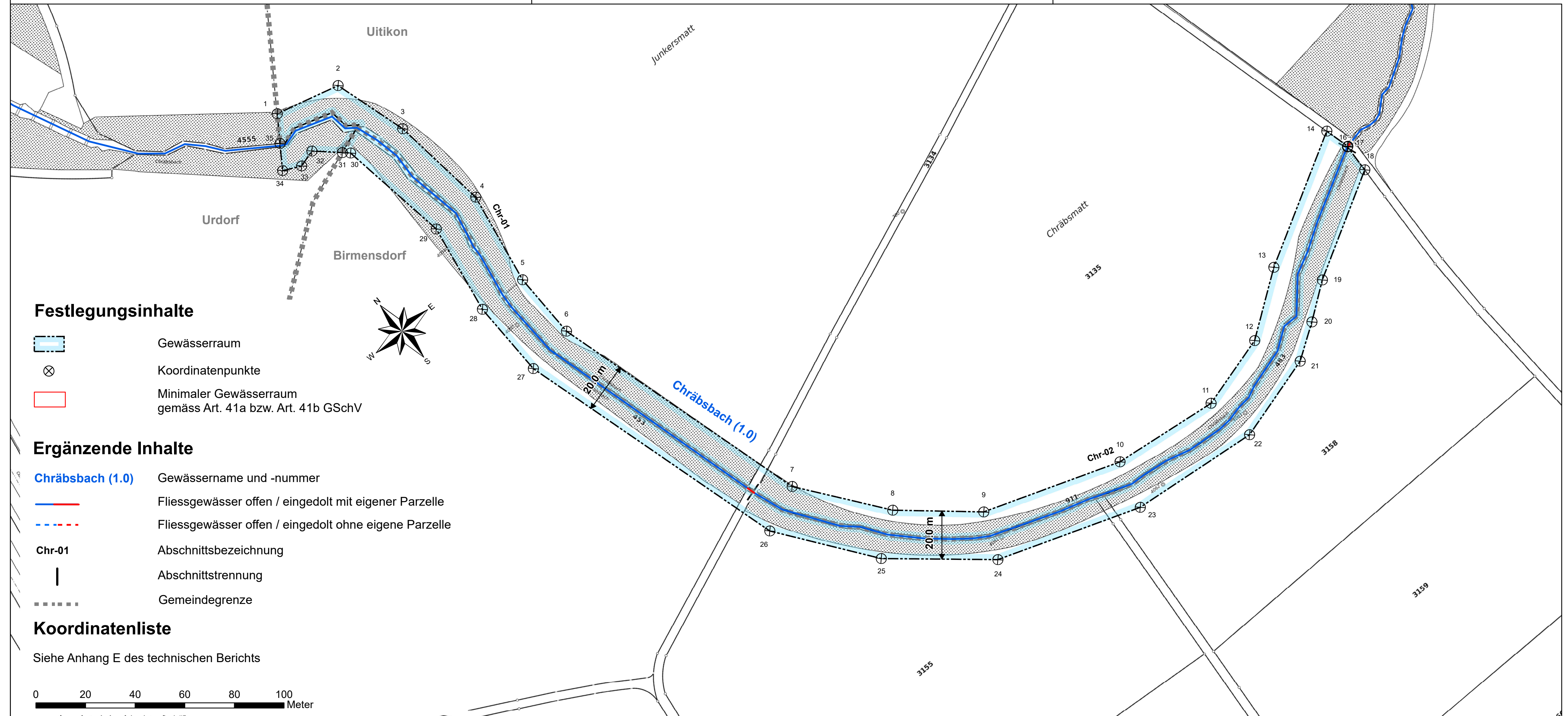
## Uitikon Chräbsbach (Nr. 1.0), Teil 1

HOLINGER AG  
Im Haldenli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

**HOLINGER**

Kanton Zürich  
Baudirektion  
AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Weinplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr: W2654.001 Datum: 17.05.2023



### Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

### Ergänzende Inhalte

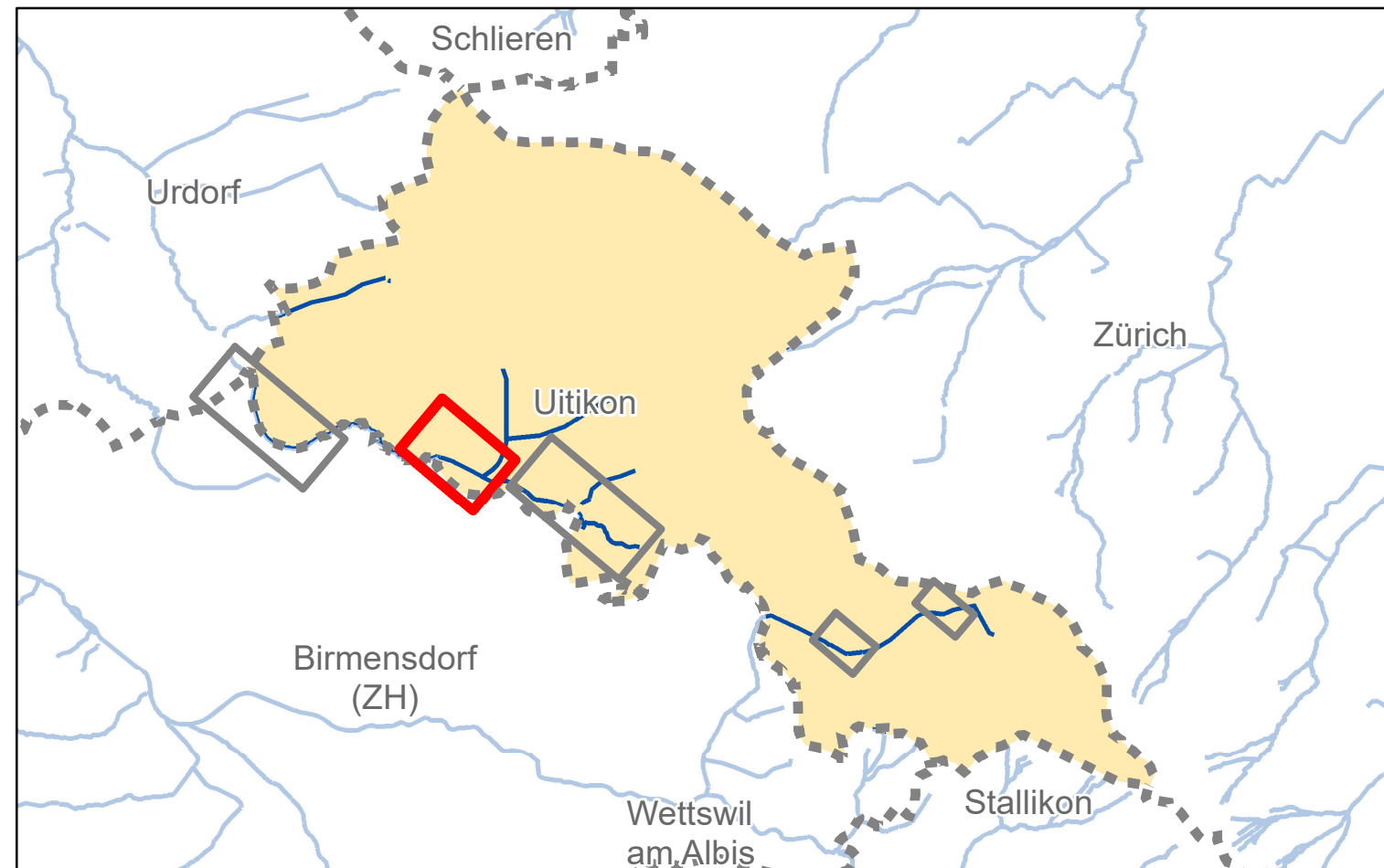
- Chräbsbach (1.0)** Gewässername und -nummer
- Fliessgewässer offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- Fliessgewässer offen / eingedolt ohne eigene Parzelle
- Chr-01** Abschnittsbezeichnung
- Abschnittstrennung
- Gemeindegrenze

### Koordinatenliste

Siehe Anhang E des technischen Berichts



# Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15e HWSchV



## Festlegungsinhalte

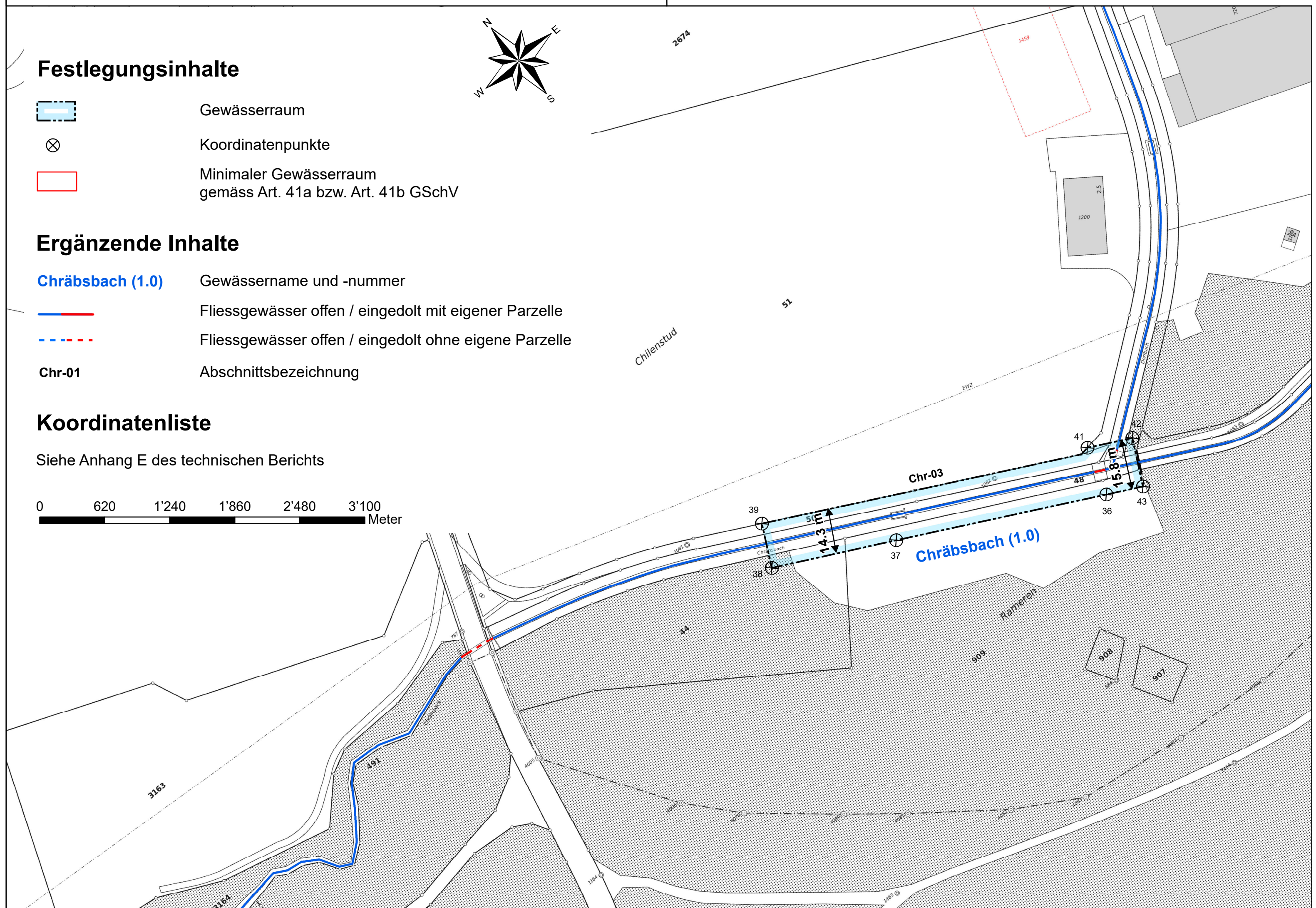
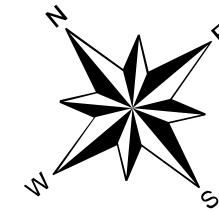
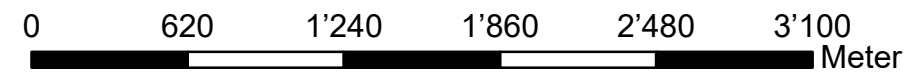
- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

## Ergänzende Inhalte

- Chräbsbach (1.0)** Gewässername und -nummer
- Fliessgewässer offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- Fliessgewässer offen / eingedolt ohne eigene Parzelle
- Chr-01** Abschnittsbezeichnung

## Koordinatenliste

Siehe Anhang E des technischen Berichts



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	W2654.002
17.05.2023	KEJ	NUD		1:1000	63 x 29.7	

## Uitikon Chräbsbach (Nr. 1.0), Teil 2

HOLINGER AG  
Im Haldenli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

Kanton Zürich  
Baudirektion  
 AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

## Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15e HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	W2654.003
17.05.2023	KEJ	NUD		1:1000	84 x 29.7	

### Uitikon

Chräbsbach (Nr. 1.0), Sürenloobach (Nr. 1.2),  
Grossmattbach (Nr. 1.0), Grossmattbächli (Nr. 1.3)

### Festlegungsinhalte

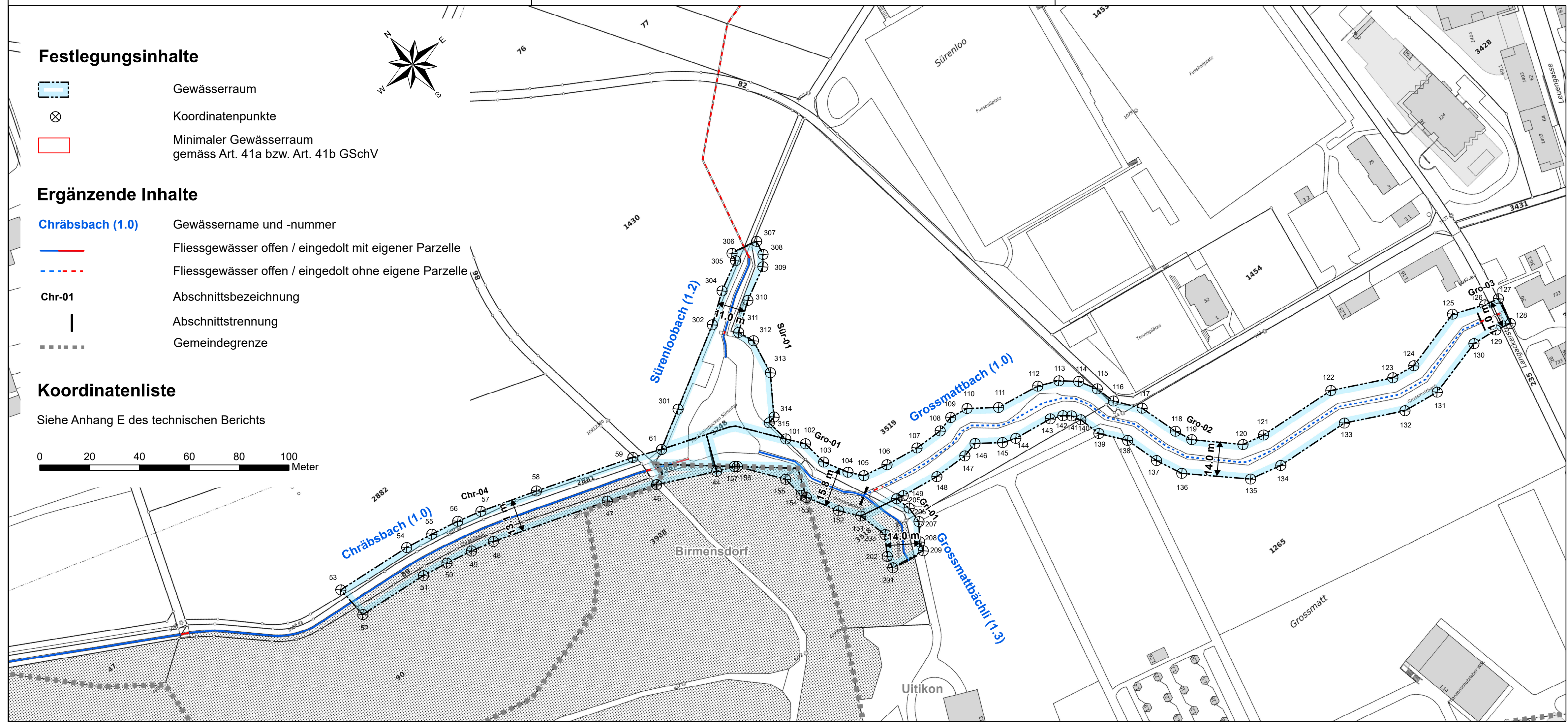
- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum  
gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

### Ergänzende Inhalte

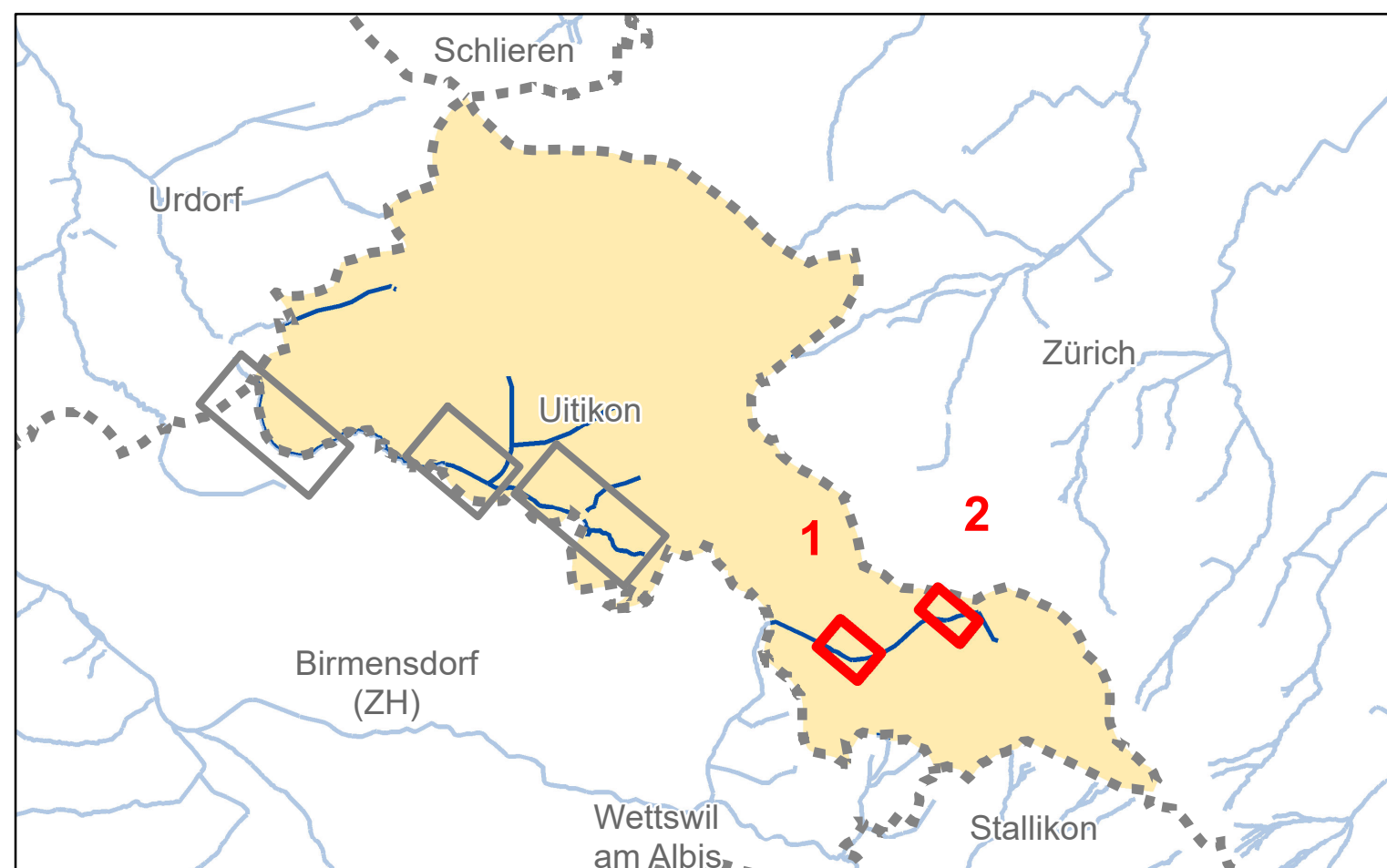
- Chräbsbach (1.0)** Gewässername und -nummer
- Fließgewässer offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- Fließgewässer offen / eingedolt ohne eigene Parzelle
- Chr-01** Abschnittsbezeichnung
- Abschnittstrennung
- Gemeindegrenze

### Koordinatenliste

Siehe Anhang E des technischen Berichts



# Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15e HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSTAB	FORMAT	W2654.004
17.05.2023	KEJ	NUD		1:1000	63 x 29.7	

## Uitikon Schwandenbächli (Nr. 3.0)

HOLINGER AG  
Im Hölderli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

**HOLINGER**

Plan Nr: W2654.004 Datum: 17.05.2023



**AWEL** Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Waldschloßplatz 2, 8090 Zürich

### Festlegungsinhalte

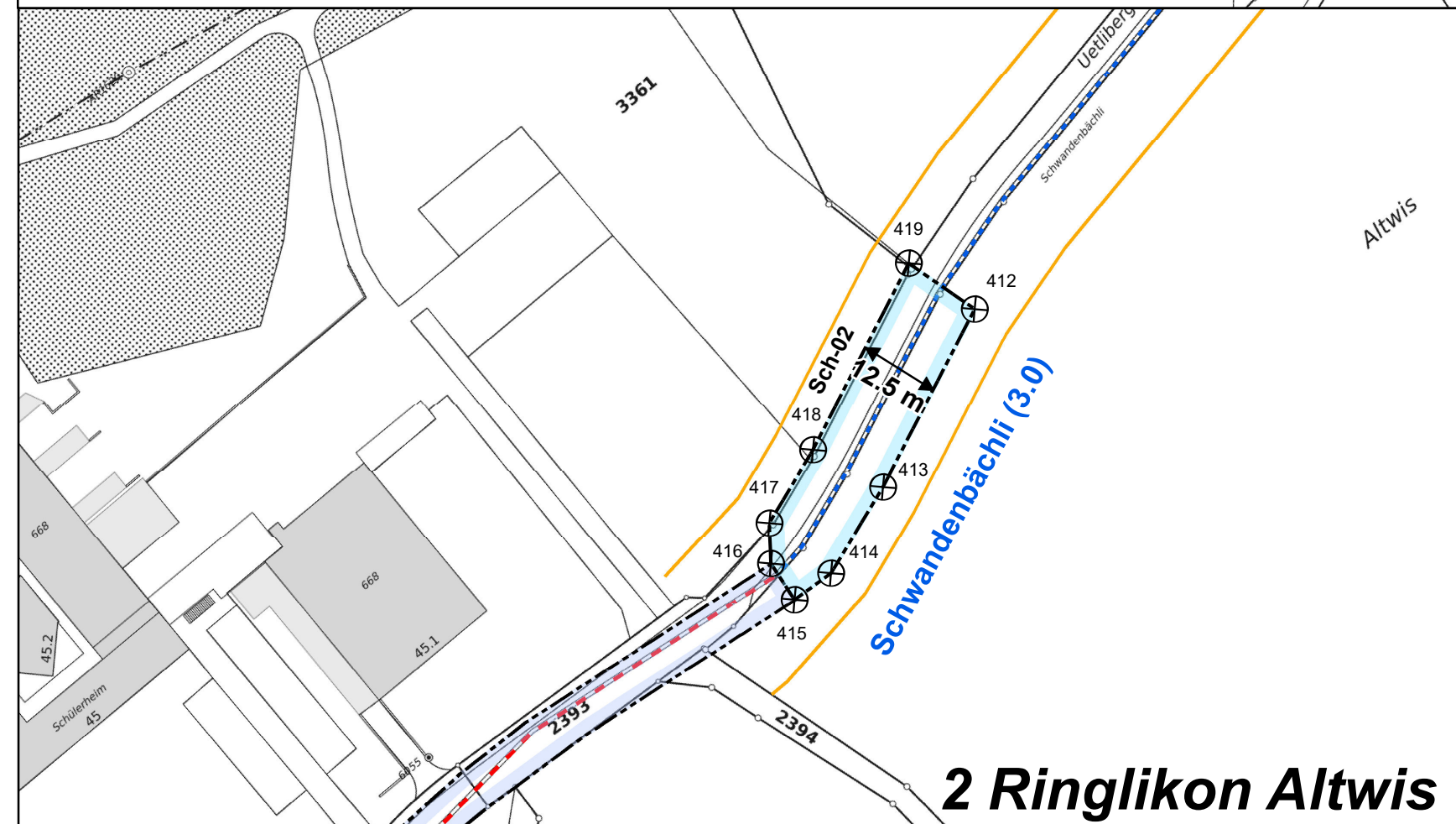
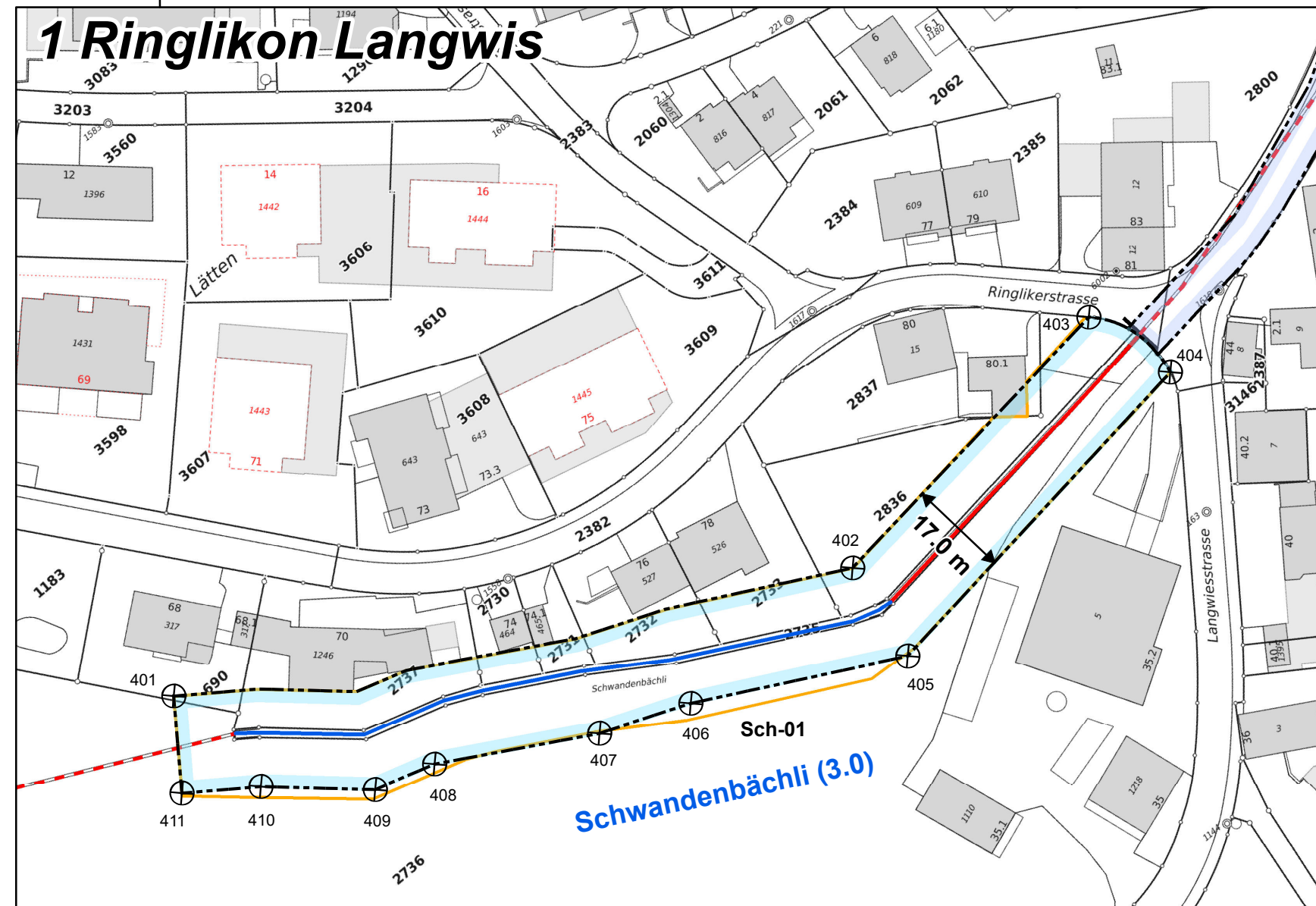
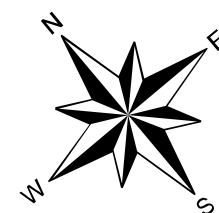
- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
- Rechtskräftiger Gewässerraum im Betrachtungsperimeter

### Ergänzende Inhalte

- Chräbsbach (1.0)** Gewässername und -nummer
- Fließgewässer offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- Fließgewässer offen / eingedolt ohne eigene Parzelle
- Chr-01** Abschnittsbezeichnung
- Gewässerabstandslinie

### Koordinatenliste

Siehe Anhang E des technischen Berichts



## 2 Ringlikon Altwis